



Überwachen und Strafen im 21. Jahrhundert

Zur Rückkehr des repressiven Strafrechts in der Krise der Arbeitsgesellschaft¹

Andreas Stückler

Zitation: Stückler, Andreas (2020): Überwachen und Strafen im 21. Jahrhundert. Zur Rückkehr des repressiven Strafrechts in der Krise der Arbeitsgesellschaft, in: Kritiknetz - Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft

© 2020 bei www.kritiknetz.de, Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

Die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft hat ein duales, komplementäres System entwickelt, um mit den von ihr selbst produzierten Widersprüchen – insbesondere Armut, soziale Ungleichheit und, daraus oftmals resultierend, Kriminalität – umzugehen und diese zu prozessieren. Auf der einen Seite stehen Institutionen der Fürsorge, insbesondere der Armenfürsorge, die Personen in gewissem Umfang staatliche Leistungen zukommen lassen, die nach den vorherrschenden modernen ‚Kulturidealen‘ als ‚bedürftig‘, ‚schwach‘ oder schlicht an den Anforderungen der Gesellschaft ‚gescheitert‘ gelten, wie z.B. Mittellose, Obdachlose, Waisenkinder, sozial Vernachlässigte etc. Auf der anderen Seite stehen Institutionen, die mit Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert unter die Begriffe „Verbrechen & Strafe“ gefasst werden können (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 30ff.). Dazu gehört allen voran das Strafrecht, das im Prinzip diejenigen zu verwalten hat, die nach der bürgerlichen Norm als ‚kriminell‘ gelten, die also, anders als die im Bereich der Fürsorge subsumierten Personen, durch schuldhaftes Verhalten auffällig geworden sind und dadurch gewissermaßen auch aus dem Fürsorgesystem herausfallen bzw. sich dafür durch ihr kriminelles Handeln selbst disqualifiziert haben. Dazwischen, in einer Art Scharnierfunktion, stehen wiederum Institutionen wie die Bewährungshilfe, die straffällig Gewordene wieder ins Fürsorgesystem hereinholen und diesen Fürsorgeleistungen angedeihen lassen, um sie zu resozialisieren, d.h. diese wieder in die Gesellschaft, der sie durch ihr kriminelles Handeln geschadet haben, zu integrieren – unter der Voraussetzung jedenfalls, dass sie sich bewähren und nicht wieder straffällig werden.

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um das vollständig überarbeitete und punktuell erweiterte Manuskript eines Vortrags, der am 6. Oktober 2018 am exit!-Jahresseminar 2018 in Mainz gehalten wurde.

Sowohl das Strafrecht als auch die Armen- und Sozialfürsorge haben bereits eine relativ lange, binnenkapitalistische Geschichte. In der Form, wie wir sie kennen, sind sie allerdings Produkte der fordristischen Phase seit der Mitte des 20. Jahrhunderts. Das gilt insbesondere für den Fürsorgebereich, der sich seit den 1960er und 1970er Jahren unter den Prämissen des keynesianischen Wohlfahrtsstaats enorm ausdifferenziert und ein breites, staatlich alimentiertes Betätigungsfeld der Sozialarbeit hervorgebracht hat. Ähnliches gilt für das Strafrecht bzw. für den Bereich des staatlichen Strafvollzugs. Besonders die Bewährungshilfe ist im Wesentlichen ein Produkt dieser Zeit und gilt nicht zufällig als bedeutende Errungenschaft eines primär auf Resozialisierung abzielenden Strafvollzugs, der in der bürgerlichen Fortschrittsideologie mit einer stetig fortschreitenden ‚Humanisierung‘ des Strafvollzugs gleichgesetzt wurde. Gerade diese gesellschaftlichen Grundlagen des Fordismus sind es jedoch, die heute zunehmend in Frage gestellt werden, was wiederum entsprechende Veränderungen sowohl in der Fürsorge als auch im Strafvollzug bewirkt. Im Feld der Armen- und Sozialfürsorge stellen sich diese Veränderungen insbesondere in einer seit vielen Jahren zu beobachtenden Ausdünnung des Sozialbereichs und einer voranschreitenden Kürzung von Sozialleistungen dar. Die Demontage sozialstaatlicher Strukturen ist nicht notwendigerweise identisch mit einer Verringerung von Sozialausgaben (ein Argument, das häufig gegen die These eines sukzessiven Sozialabbaus vorgebracht wird) – dies ist schon deshalb nicht der Fall, da der spätkapitalistische Sozialstaat es vor dem Hintergrund von Massenarbeitslosigkeit und einer fortschreitenden Prekarisierung von Lebensverhältnissen tendenziell mit einer immer größeren Zahl von ‚Sozialfällen‘ zu tun hat, die es zu verwalten gilt. Allerdings verändert sich der Sozialstaat, gerade im Angesicht solcher gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, in seinen Funktionsmodi, indem er vom Modus der Versorgung und sozialen Sicherung auf den Modus der Aktivierung umstellt (vgl. Lessenich 2008). Und so verändert sich eben auch die Armen- und Sozialfürsorge vor allem in ihren Funktionen, indem die Betroffenen im Namen der Selbstverantwortung (Stichwort: ‚Fordern und Fördern‘) an die Kandare genommen werden und die Fürsorge ein deutlich repressiveres Gesicht bekommt. Berühmt-berüchtigt wurden in diesem Zusammenhang etwa die einschneidenden Sozialreformen in den USA unter Bill Clinton (vgl. Zinn 2007: 631-662; Wacquant 2009: 61-130) oder die deutschen Hartz-Gesetze, durch deren System der ‚Ein-Euro-Jobs‘ sogar eine neue Form der staatlichen Zwangsarbeit institutionalisiert wurde (vgl. Rentschler 2004).

Ähnliches gilt, gleichsam komplementär, für das Strafrecht und die staatliche Praxis des Strafens. Auch diese nehmen in der Gegenwart wieder unübersehbar repressivere Züge an. Dies zeigt sich beispielsweise an einer Tendenz zur stetigen Erweiterung und Verschärfung von Strafrechtsnormen, einem Trend zu steigenden Verurteilungs- und Haftzahlen sowie einer tendenziellen Abkehr vom Prinzip der Resozialisierung und Wiedereingliederung von Straffälligen. In der Kriminologie und Kriminalsoziologie reflektieren sich solche repressiven strafrechtlichen Tendenzen schon seit geraumer Zeit in Befunden einer „Punitivierung“ des Strafrechts und einer neuen kriminalpolitischen „Straflust“ (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998; Hassemer 2000; Garland 2001; Krasmann 2003; Rzepka 2004; Pratt et al. 2005; Rode et al. 2005; Schlepper 2014a, 2014b). Bekannt geworden sind in dem Zusammenhang etwa die Untersuchungen von Loïc Wacquant über das „Elend

hinter Gittern“ oder das „Bestrafen der Armen“ (Wacquant 2000, 2009). Auch das Vordringen kriminalpolitischer Sicherheitsdiskurse mit ihrer Betonung der ‚inneren Sicherheit‘ – vor allem vor dem Hintergrund von Terrorismus und organisierter Kriminalität – und damit verbundenen, auf dem Vormarsch befindlichen staatlichen Überwachungsmaßnahmen werden häufig in diesem Zusammenhang diskutiert (vgl. Hansen 1999; Kunz 2005; Haffke 2005; Singelstein/Stolle 2006; Albrecht 2010; Groenemeyer 2010). Ein erhebliches Defizit all dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Phänomen eines wieder repressiver werdenden Strafrechts und Strafvollzugs ist, dass diese Entwicklungen im Allgemeinen nur recht oberflächlich und verkürzt auf Neoliberalismus und damit einhergehende Ökonomisierungsprozesse zurückgeführt werden, die sich mittlerweile sozusagen auch auf die staatliche Kriminalpolitik erstrecken würden; dies wiederum auf der Grundlage eines weit verbreiteten, deshalb aber nicht weniger problematischen Verständnisses von Neoliberalismus, das damit zusammenhängende Tendenzen und insbesondere (sozial-)staatliche Restrukturierungen ursächlich auf die marktradikalen Ideologien immer profitgieriger werdender Konzerne und Finanzmanager sowie willfähriger Politiker zurückführt. Kritiken an der fortschreitenden Punitivierung des Strafrechts haben auf diese Weise oftmals eine offene Flanke zu verschwörungsideologischen Perspektiven, wie sie u.a. für manche neomarxistische Strömungen innerhalb der Kriminologie in den 1970er Jahren charakteristisch waren, die das Strafrecht als bloßes Herrschafts- und Machtinstrument der Kapitalistenklasse zur Unterdrückung und Kontrolle niedriger sozialer Klassen theoretisierten (vgl. besonders krass Hepburn 1977). Ähnlich verkürzte Argumentationsmuster ergeben sich – und sei es nur implizit – durch die gängige Gleichsetzung von Neoliberalismus und Ökonomisierung mit den Ideologien kapitalistischer Funktionseliten, die nun quasi auch das Strafrecht für ihre sozial schädlichen Zwecke umfunktionieren würden. Ausgeblendet bleiben dabei allgemeinere gesamtgesellschaftliche bzw. kapitalistische Entwicklungstendenzen, deren analytische Berücksichtigung es überhaupt erst erlauben würde, sowohl neoliberale Restrukturierungen der letzten Jahrzehnte als auch damit assoziierte Entwicklungen wie die zunehmend repressive Tendenz des Strafrechts ursächlich zu erklären.

Meine These ist, dass diese Entwicklungen als Symptome einer allgemeinen Krisentendenz der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft insgesamt zu interpretieren sind. Die ‚Krise der Arbeitsgesellschaft‘ stellt sich insbesondere in zunehmender Arbeitslosigkeit und Verelendung infolge des durch die dritte industrielle Revolution der Mikroelektronik bewirkten und durch die aktuelle Digitalisierung noch weiter verschärften Obsoletwerdens von Arbeit dar, wodurch immer größere Teile der Erwerbsbevölkerung aus dem Produktionsprozess herausfallen. Mit anderen Worten: Die immer weiter und immer schneller steigende Produktivität des kapitalistischen Systems erzeugt eine stetig wachsende Schicht ökonomisch ‚überflüssiger‘ Menschen. Vor diesem Hintergrund könnte die repressive Wende des Strafrechts sodann verständlich werden als der Versuch, die durch die Krise der Arbeit bewirkten sozialen Verwerfungen mithilfe des Strafrechts zu verwalten – und dies, in Ermangelung anderer systemimmanenter Optionen, mit zunehmend repressiven Mitteln.

Ich werde im Folgenden zur Begründung und Plausibilisierung dieser These in drei Schritten vorgehen: Zunächst werde ich – wenngleich sehr kursorisch und nur in ganz grober Skizze – einen Abriss über die historische Entwicklung des modernen Strafvollzugs vor dem Hintergrund der Konstitutions- und Durchsetzungsgeschichte des Kapitalismus geben, wobei ich mich vor allem auf den Zusammenhang von Strafvollzug und kapitalistischem Arbeitskräftebedarf konzentrieren werde, zumal dieser im vorliegenden Beitrag die Grundlage für die Erklärung der aktuellen Punitivierung des Strafrechts darstellen soll. Es wird zu zeigen sein, dass die Entwicklung des modernen Strafvollzugs unmittelbar mit der Konstitution der kapitalistischen Gesellschaft als ‚Arbeitsgesellschaft‘ und dem dabei historisch sich recht unterschiedlich darstellenden, heute eben sukzessive abnehmenden Hunger der kapitalistischen Verwertungsmaschinerie nach menschlicher Arbeitskraft zusammenhängt. In einem zweiten Abschnitt werde ich – ebenfalls nur sehr kursorisch – die These einer sich heute abzeichnenden ‚Krise der Arbeit‘ vor allem empirisch, etwa unter Verweis auf beobachtbare Tendenzen, zum Teil aber auch unter Rückgriff auf statistische Daten, näher begründen. Im dritten Teil werde ich sodann verschiedene Aspekte der gegenwärtigen Rückkehr des repressiven Strafrechts erörtern. Hier wird es also vor allem darum gehen, zu zeigen, wie sich besagte Rückkehr des repressiven Strafrechts empirisch darstellt, und diese empirischen Erscheinungen gleichsam mit ihrem gesellschaftlichen ‚Wesen‘, d.h. der aktuellen Krise der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft zu vermitteln.

1. Zum Zusammenhang von Arbeitskräftebedarf und Strafrechtsentwicklung – Geschichte des modernen Strafvollzugs von der Konstitutionsphase der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft bis zum Ende des Fordismus

Dass es einen grundlegenden Zusammenhang gibt zwischen Strafvollzug und gesellschaftlichem Arbeitskräftebedarf, darauf sind bereits vor 80 Jahren Georg Rusche und Otto Kirchheimer gekommen in einer sehr peripher im Kontext der Kritischen Theorie angesiedelten Studie über „Sozialstruktur und Strafvollzug“ (Rusche/Kirchheimer 1974, erstmals veröffentlicht 1939 in den USA unter dem Titel *Punishment and Social Structure*).² Die Studie zählt bis heute zu den Klassikern einer sogenannten Kritischen Kriminologie, hat aber dort im Grunde nur noch musealen Wert und wird periodisch in Kompendien über ‚Schlüsselwerke‘ der Kritischen Kriminologie zitiert (vgl.

² *Punishment and Social Structure* war im Übrigen die erste größere Publikation des Frankfurter Instituts für Sozialforschung nach der Übersiedlung ins US-Exil. Bereits 1933 erschien eine erste Skizze des Projekts von Georg Rusche in der Zeitschrift für Sozialforschung (Rusche 1933). 1974 wurde erstmals eine Rückübersetzung des Buches in deutscher Sprache veröffentlicht. Speziell Otto Kirchheimer (1905-1965) wird der einen oder dem anderen möglicherweise ein Begriff sein als Mitglied des ‚erweiterten Kreises‘ des Instituts für Sozialforschung. Er bildete dort gemeinsam mit Franz Neumann sozusagen die rechtswissenschaftliche Abteilung innerhalb der Kritischen Theorie. Von Franz Neumann stammt etwa das recht bekannte Werk *Behemoth*, mit dem er eine kritische Theorie des nationalsozialistischen Staates vorlegte.

Schlepper/Wehrheim 2017a). Ansonsten steht ihre These eines Zusammenhangs von Arbeitskräftebedarf und staatlicher Strafvollzugspraxis eher unter Ökonomismusverdacht, wird aber jedenfalls nicht mit Blick auf die aktuelle Situation einer Krise der Arbeit und damit einhergehende punitive Tendenzen als mögliche Erklärung in Betracht gezogen.³ Dabei ist ihre These – bei allen theoretischen Mängeln, die die Arbeit von Rusche und Kirchheimer durchaus hat (ich komme darauf bald noch zu sprechen) – überaus instruktiv, vor allem was die historische Entwicklung des modernen Strafvollzugs und ihren Zusammenhang mit der Herausbildung und Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise betrifft. Es bietet sich daher an, ihre Studie als Ausgangspunkt für den folgenden historischen Abriss zu verwenden.

Sehr grob zusammengefasst besagt die Studie von Rusche und Kirchheimer in etwa Folgendes: Gesetzgebung wie auch Praxis des Strafvollzugs sind wesentlich vom Bedarf nach Arbeitskräften bestimmt und hängen insofern primär von der ökonomischen Struktur einer Gesellschaft ab. Dies ist ihre zentrale These, die sie in ihrem Buch Sozialstruktur und Strafvollzug anhand von historischem Material zu plausibilisieren versuchen. Sie beschreiben zunächst die Strafpraxis im ausgehenden Mittelalter, die von grausamen Körper- und Todesstrafen insbesondere gegen Arme und Arbeitslose geprägt gewesen sei und praktisch auf deren systematische Vernichtung abgezielt habe (vgl. Rusche/Kirchheimer 1974: 23-35). Das habe sich erst im Merkantilismus in der Frühphase der kapitalistischen Gesellschaft mit der Einführung der Freiheitsstrafe und der Entstehung des Zuchthauses, durch die Körperstrafen stark zurückgedrängt wurden, verändert. Dieser Wandel in der Strafvollzugspraxis sei dabei freilich nicht der Intention eines humaneren Umgangs mit ‚Kriminellen‘ gefolgt, sondern war laut Rusche und Kirchheimer maßgeblich bestimmt vom Bedarf nach (billigen) Arbeitskräften vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden kapitalistischen Produktionsweise:

„Die Gründung der Zuchthäuser in einer solchen Gesellschaft erfolgte nicht aus Gründen der Nächstenliebe noch aus einem Gefühl öffentlicher Verpflichtung gegenüber den Notleidenden. Sondern sie war Bestandteil der Entwicklung des Kapitalismus.“ (ebd.: 73)

Anders als im Spätmittelalter, in dem Rusche und Kirchheimer zufolge ein eklatanter Arbeitskräfteüberschuss bestanden hatte und daher auch der Wert eines Menschenlebens entsprechend gering war (ebd.: 31), herrschte nun ein außerordentlicher Bedarf nach Arbeitskräften, was sich in einer stark veränderten Strafpraxis niederschlug. Infolge der Industrialisierung und mit der Durchsetzung des Fabriksystems im Laufe des 19. Jahrhunderts kam es erneut zu einem umfassenden Wandel des Strafvollzugssystems. Diesen führen Rusche und Kirchheimer in erster Linie darauf

³ Zur kriminologie-immanenten Auseinandersetzung mit Rusche/Kirchheimer speziell im Anschluss an die deutschsprachige Erstveröffentlichung im Jahre 1974 vgl. exemplarisch Jancovic 1977; Steinert/Treiber 1978; Melossi 1978. Für einen Überblick über die damalige kritische Diskussion vgl. Schumann 1981. Zur ‚Kritik der Kritik‘ an Rusche/Kirchheimer siehe etwas ausführlicher Stückler 2017a.

zurück, dass sich die Arbeitskraft von in Zuchthäusern internierten Sträflingen nun nicht mehr hinreichend profitabel vernutzen ließ:

„Die Fabrik trat an die Stelle des Zuchthauses, das große Investitionen für Verwaltung und Disziplinierung erfordert hatte. Die freie Arbeit konnte viel mehr produzieren und belastete das Investitionskapital weniger, als es die Zuchthäuser getan hatten. Mit anderen Worten, die Zuchthäuser gerieten in Verfall, weil andere und bessere Profitquellen gefunden wurden, und weil mit dem Verschwinden des Zuchthauses als Möglichkeit der profitablen Ausbeutung von Arbeitskräften auch die mögliche bessernde Wirkung einer regelmäßigen Arbeit verschwand.“ (ebd.: 132f.)

Da im Zuge der Industrialisierung der strukturelle (u.a. durch Zuchthäuser kompensierte) Arbeitskräftemangel durch eine ebenso strukturelle Massenarbeitslosigkeit abgelöst wurde und es zu einer stark steigenden Kriminalität durch die zunehmend pauperisierten Massen kam, die sich besonders in den Städten konzentrierten, erwuchs dem Gefängnis eine neue Funktion und trat an die Stelle der Zwangsarbeit im Zuchthaus der bloße Freiheitsentzug. Gleichzeitig und quasi parallel zur Freiheitsstrafe wurde ein breites Geldstrafensystem eingeführt, das vor allem dazu diente, die staatlichen Kosten des Strafvollzugs zu reduzieren. In der entwickelten kapitalistischen ‚Arbeitsgesellschaft‘ entsteht demnach also eine Art zweistufiges Strafvollzugssystem: (bevorzugt) Geldstrafen bei kleineren Vergehen und für voll in den Erwerbsprozess Integrierte, hingegen Freiheitsentzug für Arme und ‚Kriminelle‘.

Im Prinzip beschreibt also die Studie von Rusche und Kirchheimer die Geschichte des modernen Straf(rechts)systems vor dem Hintergrund der Herausbildung kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse und deren Wesen als ‚Arbeitsgesellschaft‘. Die kapitalistische Verwertung von Arbeitskraft bringt eine gesellschaftliche Struktur hervor, die historisch gesehen mit einem stetig steigenden Bedarf nach Arbeitskräften einherging und damit in weiterer Folge auch die gesellschaftlichen Zwecke und Modi des Strafens veränderte. Eine Gesellschaft mit einem derart hohen Arbeitskräftebedarf, wie er im entwickelten Kapitalismus vorherrscht (oder jedenfalls bis vor einigen Jahrzehnten vorherrschte), kann es sich im Grunde nicht leisten, verwertbare Arbeitskraft (oder wie es heute betriebswirtschaftlich heißt: ‚Humankapital‘) wegen jedem Vergehen einzukerkern oder womöglich sogar umzubringen. Hingegen kann unter den Bedingungen eines gesellschaftlich geringen Arbeitskräftebedarfs und eines entsprechenden Arbeitskräfteüberschusses eine höhere Bereitschaft bestehen, mit Normabweichlern und Delinquenten weniger zimperlich umzugehen. Soweit jedenfalls die These von Rusche und Kirchheimer – eine These, die mit Blick auf die tatsächliche historische Entwicklung der letzten Jahrhunderte bis heute zumindest einigermaßen plausibel erscheint und die fast noch plausibler wird, wenn man die aktuelle Entwicklung vor dem Hintergrund von ‚Krise der Arbeit‘, Massenarbeitslosigkeit und zunehmender Prekarisierung und Verelendung weiter Bevölkerungsteile berücksichtigt (siehe unten die Kapitel 2 und 3).

Allerdings hat die Studie von Rusche und Kirchheimer auch einige, zum Teil sehr gravierende Schwachstellen und gibt es erheblichen Bedarf an Korrekturen und Präzisierungen mit Blick auf eine historisch möglichst korrekte Rekonstruktion der Entwicklung des modernen Strafvollzugs, und

zwar gerade, was die historische Konstitution des Kapitalismus betrifft. Äußerst problematisch ist hier vor allem ihre These von der blutigen und grausamen Strafpraxis im ausgehenden Mittelalter, die im Kapitalismus sukzessive durch ein weniger repressives Zuchthaus- und Freiheitsstrafensystem ersetzt worden sein soll. Diese These erweist sich bei genauerer Betrachtung schon deshalb als historisch reichlich unpräzise, da sich Rusche und Kirchheimer in ihrer Analyse ja in erster Linie auf eine historische Phase beziehen – sie sprechen hier selber ausdrücklich vom 16. Jahrhundert –, die unverkennbar jener entspricht, die Karl Marx im ersten Band des Kapital als „ursprüngliche Akkumulation“ bezeichnet (vgl. Marx 1986: 741-791). Marx beschreibt damit – wenngleich primär für die Verhältnisse in England⁴ – die Zeit des Übergangs vom mittelalterlichen Feudalismus zum modernen Kapitalismus, in der Bauern Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts massenhaft enteignet, das Landvolk von Grund und Boden vertrieben wurde und so eine „Masse vogelfreier Proletarier“ entstand, die buchstäblich „auf den Arbeitsmarkt geschleudert“ wurde (ebd.: 746).

„Die durch Auflösung der feudalen Gefolgschaften und durch stoßweise, gewaltsame Expropriation von Grund und Boden Verjagten, dies vogelfreie Proletariat konnte unmöglich ebenso rasch von der aufkommenden Manufaktur absorbiert werden, als es auf die Welt gesetzt ward. (...) Sie verwandelten sich massenhaft in Bettler, Räuber, Vagabunden, zum Teil aus Neigung, in den meisten Fällen durch den Zwang der Umstände.“ (ebd.: 761f.)

Und Marx beschreibt auch sehr eindrücklich die gesellschaftliche Antwort auf diese um sich greifende Armut und das massenhafte Elend, die nämlich in erster Linie in der strafrechtlichen Kriminalisierung derselben bestand; eine regelrechte „Blutgesetzgebung gegen die Expropriierten“ (ebd.: 761) sei ins Werk gesetzt worden. Darunter fielen grausame Strafen wie Auspeitschen, Geißelung, Brandmarkung, Zwangsarbeit bis hin zur Hinrichtung bei mehrfachen Verstößen. Auf diese Weise, so Marx,

„wurde das von Grund und Boden gewaltsam enteignete, verjagte und zum großen Vagabunden gemachte Landvolk durch grotesk-terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht, -gebrandmarkt, -gefoltert.“ (ebd.: 765)

Kurz gesagt, die von Rusche und Kirchheimer in ihrer Studie beschriebene „Schaffung eines grausamen Strafrechts“ (Rusche/Kirchheimer 1974: 23) mit seinen drakonischen Körperstrafen, der „rapide Anstieg der Zahl der Todesstrafen im Laufe des 16. Jahrhunderts“ (ebd.: 29), all das sind bei genauerer Betrachtung mitnichten noch Phänomene des Mittelalters, sondern vielmehr schon solche des Kapitalismus höchstselbst in seiner historischen Konstitutionsphase. Diese Präzisierung ist vor allem deshalb wichtig, da es gerade zu den Fortschrittsmythen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft gehört, dass das grausame Strafrecht des ‚finsternen Mittelalters‘ im modernen Kapitalismus durch ein ungleich ‚humaneres‘ Strafrechts- und Strafvollzugssystem abge-

⁴ Ähnliche Entwicklungen gab es aber etwas zeitversetzt und in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen in ganz Europa. Dazu passt auch, dass sich die bald darauf folgende Entwicklung des Zuchthauses in England entsprechend früher vollzog als in anderen Ländern, nämlich bereits Ende des 16. Jahrhunderts, während diese auf dem Kontinent noch bis ins 17. Jahrhundert auf sich warten ließ.

löst worden sei – ein Mythos, gegen den sich ja auch Rusche und Kirchheimer selbst in ihrer Studie ganz vehement (aber in dieser Hinsicht eben auch sehr inkonsequent) wenden. Gerade was eine mit mehr oder weniger offenen Ausrottungsabsichten verbundene strafrechtliche Repression gegenüber Armen, Bettlern und Vagabunden betrifft, wie sie Rusche und Kirchheimer dem Mittelalter zuschreiben, so wissen wir heute, dass derartiges dem Mittelalter (bei allem, was man diesem sonst an Schlechtem nachsagen kann) eher fremd war und erst in der frühen Neuzeit, in der Durchsetzungsphase des Kapitalismus, zur Entfaltung kam. So konstatiert etwa Martin Kronauer hinsichtlich des gesellschaftlichen Status von Armen und Bettlern im Mittelalter (im Kontrast zur frühen Neuzeit):

„Im Mittelalter hatten die Armen ihren festen, durch die Religion festgelegten, dabei allerdings durchaus ambivalenten Platz. Die Bettelei konnte sich in den Städten zu einem spezialisierten Gewerbe mit eigenständigen Berufsorganisationen entwickeln. Im 16. Jahrhundert dagegen war von dem ‚Ethos der Armut‘ (...) auf Seiten der Herrschenden kaum noch etwas zu spüren. Überall wurden die Armen offiziell registriert, Landstreicherei und Bettelei unter scharfe Strafe gestellt, zugewanderte Landstreicher aus der Stadt gejagt, die arbeitsfähigen Armen, wenn möglich, der Zwangsarbeit (häufig in eigens eingerichteten Arbeitshäusern unter strenger Aufsicht und mit besonders niedrigem Lohn) unterworfen.“ (Kronauer 2002: 81)

Die Ausrottungspolitik gegen Arme und Bettler im aufstrebenden Kapitalismus wird u.a. von Martin Rheinheimer (2000) beschrieben. Ihm zufolge waren hiervon vor allem auswärtige Bettler und sogenannte ‚unwürdige Arme‘ betroffen, ganz besonders aber ‚Zigeuner‘. Diese hätten noch stärkere Projektionen auf sich gezogen,

„denn sie waren gesellschaftlich noch weniger eingebunden und unterschieden sich durch ihr dunkles Äußeres. Deshalb hat sich die Verfolgung zunehmend auf die Zigeuner konzentriert, zumal sie eine überschaubare, klarer abgegrenzte und damit fassbarere Gruppe bildeten, die sich wirklich ausrotten ließ.“ (ebd.: 173)

Es ist also durchaus nicht ihre These der „strafrechtlichen Ausrottungspolitik“, die problematisch ist, wie Rusche und Kirchheimer von manchen kritischen Kriminologen vorgeworfen wurde (vgl. prominent Steinert/Treiber 1978); problematisch ist lediglich deren historische Einordnung.

Ein anderes Problem sind sodann tatsächlich auch so manche ökonomistische Verkürzungen, wie sie Rusche und Kirchheimer von der kriminologischen Zunft ganz pauschal vorgeworfen werden, der schon ihre Zentralthese eines Zusammenhangs von kapitalistischer und Strafrechtsentwicklung tendenziell als unzulässiger Ökonomismus gilt. Zumindest in manchen Punkten hat diese Kritik aber durchaus auch ihre Berechtigung. Dass z.B. das Zwangsarbeitssystem in Zucht- und Arbeitshäusern jemals wirtschaftlich rentabel war und in dieser Hinsicht eine primär ökonomische Funktion erfüllte, die darin bestanden haben soll, Arbeitskräftemangel durch die Vernutzung der Arbeitskraft von Armen, Bettlern und Strafgefangenen zu kompensieren, ist wahrscheinlich eine unzutreffende, jedenfalls aber historisch umstrittene und mittlerweile eher widerlegte Annahme (vgl. z.B. Geremek 1991: 266f.). Eine sehr viel wesentlichere Funktion von Zucht- und Arbeitshäusern, wie sie in England bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts und in anderen Ländern Europas nach und nach im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden sind, lag in der Disziplinierung für die abstrakte Arbeit und in der Durchsetzung der für die kapitalistische Produktionsweise erforderlichen Arbeitsdisziplin in

der Bevölkerung. Zwar lassen auch Rusche und Kirchheimer durchblicken, dass ihnen diese eigentliche Funktion von Zuchthäusern sehr wohl bewusst war, nämlich die Disziplinierung und ‚Besserung‘ der Gefangenen durch regelmäßige Arbeit (vgl. Rusche/Kirchheimer 1974: 132f.), allerdings bleibt dieser Aspekt bei ihnen sehr unterbelichtet. Auch Marx hat, wie bereits erwähnt, in seinen Ausführungen zur „ursprünglichen Akkumulation“ auf die disziplinierende Funktion der frühkapitalistischen ‚Blutgesetzgebung‘ hingewiesen. Es ging sozusagen darum, dem Menschenmaterial die für den aufkommenden Kapitalismus notwendige Arbeitsdisziplin sprichwörtlich ‚einzuprägeln‘, ja streng genommen, gleichsam vorgelagert, zunächst sogar darum, die Menschen überhaupt erst in ein Rohmaterial für die abstrakte Arbeit und für die kapitalistische Mehrwertproduktion zu verwandeln.⁵ Marx war auch bewusst, dass dieses ‚Einprägeln‘ und ‚Hineinfoltern‘ in die „dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin“ lediglich ein Durchgangsstadium darstellte, bis die Disziplin und die kapitalistischen Arbeitstugenden von den Arbeitenden soweit verinnerlicht waren, dass deren gewaltsame und repressive Disziplinierung nach und nach entfallen konnte:

„Es ist nicht genug, daß die Arbeitsbedingungen auf den einen Pol als Kapital treten und auf den anderen Pol Menschen, welche nichts zu verkaufen haben als ihre Arbeitskraft. Es genügt auch nicht, sie zu zwingen, sich freiwillig zu verkaufen. Im Fortgang der kapitalistischen Produktion entwickelt sich eine Arbeiterklasse, die aus Erziehung, Tradition, Gewohnheit die Anforderungen jener Produktionsweise als selbstverständliche Naturgesetze anerkennt. Die Organisation des ausgebildeten kapitalistischen Produktionsprozesses bricht jeden Widerstand (...), der stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse besiegelt die Herrschaft des Kapitalisten über den Arbeiter. Außerökonomische, unmittelbare Gewalt wird zwar immer noch angewandt, aber nur ausnahmsweise.“ (Marx 1986: 765)

Den Aspekt der Disziplinierung hat später bekanntlich vor allem Michel Foucault in seinem berühmten Werk *Überwachen und Strafen* über die „Geburt des Gefängnisses“ detailliert und materialreich herausgearbeitet (vgl. Foucault 1994). Durchaus ähnlich wie Rusche und Kirchheimer verfielt dabei auch Foucault die These, dass die Entwicklung des modernen Strafens nichts mit einer ‚Humanisierung‘ des Strafvollzugs zu tun hatte (obwohl ein entsprechendes Menschenrechtspathos diese Entwicklung natürlich ideologisch begleitete), sondern diese Entwicklung reflektiert für Foucault vielmehr einen Wandel hinsichtlich des gesellschaftlichen Zwecks der Bestrafung per se:

„In Wirklichkeit hat sich hinter diesen Veränderungen eine Verschiebung im Ziel der Strafoperation vollzogen. Es handelt sich nicht so sehr um eine Intensitätsminderung als vielmehr um eine Zieländerung.“ (ebd.: 25)

Das heißt, der Unterschied zwischen frühkapitalistischer Körperstrafe und späterer Gefängnisstrafe ist nicht so sehr einer der Intensität, oder dass letztere humaner und weniger grausam als erstere wäre, sondern der Unterschied liegt einzig und allein im Zweck der Strafe. Zweck der Strafe im Gefängnis ist nunmehr die Besserung und Umformung des kriminellen Subjekts, das Gefängnis

⁵ Zahlreiches historisches Material über Maßnahmen zur Disziplinierung und Abrichtung der Menschen für die abstrakte Arbeit im Frühkapitalismus wie auch über die offene Menschenverachtung und Perfidie ihrer ‚Erfinder‘ und Anwender finden sich im *Schwarzbuch Kapitalismus* von Robert Kurz (2009).

konstituiert eine „Technologie zur Besserung des Individuums“ (ebd.: 301). Was freilich bei Foucault wiederum sehr unterbelichtet bleibt, ist sozusagen umgekehrt der Zusammenhang dieser Entwicklungen mit der historischen Konstitution und Durchsetzung des Kapitalismus, wodurch seine Befunde überhaupt erst ihr volles kritisches Potenzial entfalten würden, indem auf diese Weise nämlich die von ihm konstatierte „Verschiebung im Ziel der Strafoperation“ als Disziplinierung der Menschen für die abstrakte Arbeit kenntlich würde. Stattdessen ist bei ihm von einer mysteriösen „Disziplinarmacht“ die Rede, die sich in diesen Entwicklungen geltend mache.⁶

Ebenfalls nicht überzeugend ist bei Rusche und Kirchheimer schließlich ihre Einschätzung der Entwicklung von Geldstrafen. Bei ihnen hat die Geldstrafe primär eine fiskalische Funktion, nämlich die durch Freiheitsstrafen, also das bloße Verknasten von Straffälligen entstehenden staatlichen Kosten zu reduzieren bzw. zu kompensieren. Das ist eine Einschätzung, die schon vor dem Hintergrund ihrer eigenen These eines Zusammenhangs von Arbeitskräftebedarf und Strafvollzug nicht wirklich überzeugen kann und eigentlich dahinter zurückfällt. Denn wenn man sich die historische Entwicklung und die zunehmende Verbreitung von Geldstrafen und insbesondere die sukzessive Ausweitung ihres Anwendungsbereichs im Laufe des 20. Jahrhunderts ansieht, spricht einiges dafür, dass die Ausweitung von Geldstrafen selbst in den Erfordernissen einer entwickelten kapitalistischen Arbeitsgesellschaft mit Blick auf die Reproduktion verwertbarer Arbeitskraft und damit, ganz im Sinne ihrer zentralen These, im gesellschaftlichen Bedarf nach Arbeitskräften begründet liegt. Fairerweise muss natürlich berücksichtigt werden, dass Rusche und Kirchheimer diese Entwicklung in den späten 1930er Jahren noch nicht hinreichend vorhersehen konnten, weil sich vieles davon erst später entwickelte. Aber bei einem Blick auf die Entwicklung im Laufe des 20. Jahrhunderts lässt sich durchaus erkennen, dass Geldstrafen offenbar, zumindest tendenziell, umso mehr an Bedeutung gewannen, je stärker sich die Arbeit im Zuge der fordistischen Massenproduktion nach dem 2. Weltkrieg zunehmend intensivierte und die Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft, etwa aufgrund steigender Qualifikationsanforderungen, sukzessive schwieriger wurden, was wiederum einen entsprechend ‚sorgsameren‘ Umgang mit der Ware Arbeitskraft erforderte. Wesentliche Erkenntnisse in diese Richtung haben etwa Arno Pilgram und Heinz Steinert in einer Studie zur österreichischen Strafrechtsreform von 1975 geliefert (vgl. Pilgram/Steinert 1975). Pilgram und Steinert zufolge lassen sich wesentliche Schwerpunktsetzungen von Strafrechtsreformen, wie sie in den 1960er und 1970er Jahren, also in der Blüte und Spätphase des Fordismus, stattfanden, gerade als Versuch interpretieren, „vor allem frühzeitige Aufstiegs- und Qualifikationshemmnisse bei jungen Arbeitskräften zu beseitigen (...) und allzu direkte Dequalifizierungen durch den Strafvollzug zu mildern (...)“ (ebd.: 267) – nicht nur, aber u.a. auch durch einen größeren Spielraum für Geldstrafen. Im Kontext der österreichischen Strafrechtsreform von 1975 wurde die Ausweitung der Geldstrafe seitens der Kriminalsoziologie sogar, ganz in diesem Sinne, als besonderes „Beispiel sozialdemokratischer Reformpolitik“ (Rotter/Stangl 1981) hervorgehoben. Eine Ausweitung von Geldstrafen und deren Anwendungsbereich hatte in dieser historischen Situation also offenbar primär die

⁶ Mit *Überwachen und Strafen* beginnt generell Foucaults Abdriften in eine merkwürdige Machtontologie, die ihn in diversen gesellschaftlichen Entwicklungen, wie etwa der historischen Entstehung von Institutionen wie dem Gefängnis oder in staatlichen Bevölkerungspolitiken, nur noch irgendwelche zwar historisch lokalisierte, jedoch mysteriös bleibende, quasi metaphysische ‚Mächte‘ am Werk sehen lässt – eine ‚Disziplinarmacht‘, eine ‚Bio-Macht‘ usw. –, die mit der historischen Konstitution des Kapitalismus praktisch gar nicht mehr oder nur noch sehr oberflächlich vermittelt werden.

Funktion, angesichts des hohen Arbeitskräftebedarfs im Fordismus dem Arbeitsmarkt nicht durch Gefängnisstrafen wertvolles ‚Humankapital‘ zu entziehen.

Eine wahrscheinlich noch viel wichtigere Entwicklung neben der Ausweitung der Geldstrafe war in diesem Zusammenhang die Einführung von Bewährungsstrafen sowie, im Anschluss daran, Entwicklung und Ausbau der Bewährungshilfe, die geradezu ein Kernelement eines resozialisierenden Strafsystems darstellen, wie es seither für westliche Industriegesellschaften charakteristisch wurde. Wie etwa Ivan Jancovic (1977) in einer kritischen Diskussion der Thesen von Rusche und Kirchheimer meines Erachtens (zumindest phänomenologisch) durchaus zutreffend bemerkt, kann die Bewährungsstrafe generell als eine dem Spätkapitalismus gemäße Form des Strafvollzugs betrachtet werden, weil diese gewissermaßen auch die zunehmende Verlagerung vom produktiven Sektor zum Dienstleistungssektor reflektiert. Aber auch diese Entwicklung wird letztlich wahrscheinlich nur verständlich unter den Bedingungen einer sich unter fordistischen Prämissen immer diffiziler darstellenden Reproduktion von Arbeitskraft, die daher möglichst nicht durch Gefängnisstrafen und dergleichen beeinträchtigt werden soll – andernfalls spräche ja politisch-ökonomisch nicht allzu viel dagegen, Delinquente auch weiterhin bevorzugt ins Gefängnis zu stecken (was seit den 1970er Jahren wieder zunehmend praktiziert wird – darauf wird bald noch zurückzukommen sein). Das heißt, auch die Ausbreitung von Bewährungsstrafen und der Ausbau der Bewährungshilfe, wie er sich vor allem seit den 1960er Jahren vollzogen hat, spricht so gesehen für einen konstitutiven Zusammenhang von kapitalistischem Arbeitskräftebedarf und Strafvollzug bzw. staatlicher Strafvollzugspraxis.

Als ein weiteres Charakteristikum und als vielleicht allgemein sogar am positivsten bewerteter Aspekt liberaler Strafrechtsreformen der 1960er und 1970er Jahre überhaupt kann schließlich ein historisch geradezu beispielloser Entkriminalisierungsschub betrachtet werden, wie er sich zu dieser Zeit (natürlich auch vor dem Hintergrund sozialer Kämpfe, etwa der Frauen- und der Homosexuellenbewegung) vor allem im Bereich des sogenannten ‚Moralstrafrechts‘ ereignete. Hier ist vor allem die Entkriminalisierung von Homosexualität und der Abtreibung zu nennen. Pilgram und Steinert erklären sich die damaligen Entkriminalisierungstendenzen in ihrer Studie über die österreichische Strafrechtsreform von 1975 u.a. so, dass stereotype Kriminalstrafaktionen, neben einer gravierenden Dequalifizierung und einer Entwertung der Arbeitskraft vor allem von Jugendlichen, „abweichende Randgruppen“ schaffen würden und damit

„ein Konzentrat von Problemen, das die Rechtfertigung der bestehenden Gesellschaftsstruktur aus Chancengleichheit, Leistungsideologie und Realisierungsmöglichkeiten individuellen Glücks quasi andauernd dementiert.“ (Pilgram/Steinert 1975: 272)

Mit anderen Worten: Die sich zu dieser Zeit (und auf der Grundlage von fordistischer Nachkriegsprosperität und Massenkonsum) ausbreitenden gesellschaftlichen Werte und Ideologien von Humanität, Liberalität, (Chancen-)Gleichheit usw. wirkten sich speziell im Bereich der Moralgesetzgebung entlegitimierend aus. Auch in dieser Hinsicht lässt sich also ein konstitutiver Zusammenhang von kapitalistischer Entwicklung – und hier vor allem der Entwicklung des Arbeitskräftebedarfs für die kapitalistische Mehrwertproduktion – und der Entwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugs feststellen. Eine Kehrseite der Entwicklungen im Fordismus war natürlich, wie von Pilgram und Steinert ebenfalls recht treffend herausarbeitet wird, eine stärkere Konzentration des Strafrechts auf den „harten Kern des Verbrechens“ (ebd.: 273) – etwa in Form einer stärkeren Berücksichti-

gung von Vorstrafen oder Anstalten für ‚gefährliche Rückfallstäter‘, die nunmehr tendenziell einfach weggesperrt wurden. So gesehen war im Prinzip schon die damalige Entwicklung höchst ambivalent: Auf der einen Seite Entkriminalisierung und ein möglichst wenig rigider und stigmatisierender, sondern stattdessen auf Resozialisierung angelegter Strafvollzug, auf der anderen Seite kein Pardon für unverbesserliche Wiederholungstäter und als ‚gefährlich‘ definierte Schwerkriminelle.

Zusammenfassend kann also mit Blick auf die historische Entstehung und Entwicklung des modernen Strafvollzugs gesagt werden, dass hier eine offenkundige Abhängigkeit des Strafrechts bzw. Strafvollzugs und dessen Entwicklung besteht vom Bedarf an Arbeitskräften in einer primär auf Lohnarbeit basierenden kapitalistischen ‚Arbeitsgesellschaft‘ bzw. – genauer formuliert – von der Fähigkeit dieser Arbeitsgesellschaft, die dem kapitalistischen Erwerbsarbeitszwang unterworfenen Massen hinreichend in Lohnarbeitszusammenhänge zu integrieren. Die Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise und die darauf beruhende Gesellschaftsform bringt sozusagen ein ihr eigenes, ihr gemäßes Strafrechts- und Strafvollzugssystem hervor. Peinliche Körperstrafen und die physische Vernichtung von Delinquenten werden in dem Maße strafrechtlich obsolet, wie die sich durchsetzende kapitalistische Produktionsweise mit ihrem Manufaktur- und später Fabriksystem einen enormen Bedarf an menschlicher Arbeitskraft entwickelt. An ihre Stelle treten daher Einkerkерung und Zwangsarbeit im Zuchthaus, später – mit weiterer Durchsetzung der modernen Arbeitsgesellschaft und einer fortgeschrittenen Verinnerlichung der kapitalistischen Arbeitstugenden durch die Lohnabhängigen, die ihre repressive Disziplinierung nach und nach überflüssig werden lässt – auch ein differenziertes Freiheits- und Geldstrafensystem bis hin zum uns geläufigen Modell eines resozialisierenden Strafvollzugs vor dem Hintergrund von Massenproduktion und Massenkonsum.

Eine solche Historisierung und Theoretisierung der Entwicklung des modernen Strafvollzugssystems hat nichts damit zu tun – wie etwa gegen Rusche und Kirchheimer immer wieder eingewendet wurde (z.B. von Steinert/Treiber 1978) – dem Strafrecht quasi anhand eines vulgärmarxistischen Basis-Überbau-Modells eine primär ‚ökonomische Funktion‘ zuzuschreiben. Denn was damit gesagt ist, ist im Grunde nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass sich die spezifisch kapitalistischen Form- und Strukturprinzipien eben auch (und notwendig) auf das Strafrecht erstrecken, und dass daraus bestimmte Anforderungen erwachsen, denen das Strafrecht nicht zuletzt aus Gründen der eigenen gesellschaftlichen Legitimation hinreichend genügen muss. Und diese Anforderungen können sich innerhalb der kapitalistischen Struktur durchaus sehr unterschiedlich darstellen – je nachdem, ob auf dem Arbeitsmarkt, wie das etwa in den 1960er Jahren der Fall war, eine starke Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften besteht und daher u.a. auch ein lebhaftes gesellschaftliches Interesse vorhanden ist, die empfindliche Reproduktion von Arbeitskraft nicht durch allzu rigide, stereotype Kriminalstrafen und damit verbundene Dequalifizierungen zusätzlich zu erschweren; oder ob, wie noch in der Konstitutionsphase der kapitalistischen Gesellschaft, Massenarbeitslosigkeit, soziale Verelendung und, häufig damit zusammenhängend, hohe Kriminalität herrschen, die es strafrechtlich zu bearbeiten und (tendenziell repressiv) zu bekämpfen gilt. Ob das Strafrecht diese Anforderungen tatsächlich zu erfüllen vermag, steht dabei natürlich wieder auf einem ganz anderen Blatt – im Gegenteil, es ist nicht einmal gesagt, dass bestimmte kriminalpolitische Strategien nicht eher sogar kontraproduktiv wirken und unintendierte negative Effekte zeitigen. So ist es beispielsweise ein uralter Hut und allgemein bekannt, dass Verschärfungen im strafrechtlichen Normenbestand nicht im Mindesten die abschreckende und kriminalitätsreduzierende Wirkung haben, mit der sie für gewöhnlich begründet werden. Eher sorgen sie für eine Zunahme an Verurtei-

lungen und eine Steigerung der Inhaftierungsraten. Strafrechtliche Verschärfungen gehören zu den bevorzugten Strategien einer repressiven Kriminalpolitik, die bestimmte negative Begleiterscheinungen der kapitalistischen Gesellschaftsform bewältigen helfen sollen, die aber nun einmal die Eigenschaft haben, eben durch diese Gesellschaftsform selbst produziert zu sein. Das moderne Strafrecht gehört also, wenn man so will, unmittelbar zur Fetischkonstitution und zur „irrationalen Rationalität“ (Horkheimer/Adorno) der kapitalistischen Gesellschaft, die einen Großteil der Zeit mit der Bearbeitung ihrer eigenen Widersprüche und destruktiven Effekte beschäftigt ist, und zu denen insbesondere Arbeitslosigkeit, soziale Ungleichheit, Armut und Kriminalität gehören.

2. Die Krise der Arbeit

Unter Berücksichtigung dieser kapitalistischen Formbestimmung des Strafrechts und des Strafvollzugs werden sodann meines Erachtens auch rezente punitive Entwicklungen im Bereich des staatlichen Strafens erst wirklich verständlich. Denn auch heute erlebt die kapitalistische Gesellschaft einmal mehr gravierende Umwälzungen und Transformationen im Bereich der Arbeit, mit entsprechenden Auswirkungen auf den gesamtgesellschaftlichen Bedarf an Arbeitskraft, was wiederum allem Anschein nach mit weitreichenden Veränderungen im Strafrecht und der Strafvollzugspraxis einhergeht. Durch die fortgeschrittene Verwissenschaftlichung und Technisierung der Produktion, insbesondere die seit den 1970er Jahren enorm vorangetriebene Entwicklung der Mikroelektronik (Computer, Informationstechnik usw.), hat das kapitalistische System mittlerweile offenbar ein Produktivitätsniveau erreicht, auf dem der sogenannte ‚Faktor Arbeit‘ für den Produktionsprozess zusehends überflüssig wird und daher auch in immer neuen Rationalisierungs- und Automatisierungswellen mehr und mehr aus dem Verwertungsprozess herausgenommen wird. Die Folge daraus ist eine inzwischen auch in den kapitalistischen Zentren immer neue Höchststände erreichende strukturelle, d.h. kaum noch konjunkturabhängige Arbeitslosigkeit, durch die immer größere Teile der erwerbsfähigen Bevölkerung aus der Sphäre der Erwerbsarbeit praktisch dauerhaft ‚herausfallen‘. Anders als dies noch in den Hochzeiten des Fordismus, quasi dem „goldenen Zeitalter des Kapitalismus“ (Hobsbawm), der Fall war, hat im sogenannten ‚Postfordismus‘ die steigende Produktivität nicht zu einer vergleichbaren Zunahme an Arbeitsplätzen durch die Entstehung neuer Geschäftszweige und die Erschließung neuer Märkte geführt. Vielmehr hat die Produktivität ein derart hohes Niveau erreicht, dass die neuen Technologien tendenziell mehr Arbeit überflüssig gemacht haben, als durch dieselben Technologien an neuen Arbeitsplätzen entstanden sind.

Ich habe die ‚Krise der Arbeit‘ bereits an anderer Stelle ausführlich (wenn auch sicherlich nicht erschöpfend) erörtert, insbesondere auch im Hinblick auf empirische Indizien, die entsprechende Entwicklungen als ein kapitalistisches Krisenphänomen kenntlich machen (vgl. Stückler 2019: 6-14). Ich werde mich daher im Folgenden aus Platzgründen auf einige wenige grundsätzliche Hinweise beschränken. Prinzipiell ist die ‚Krise der Arbeit‘, wie bereits angedeutet, auch empirisch überaus evident. Sie lässt sich beispielsweise – und wesentlich besser noch als an den offiziellen Arbeitslosenraten, die seit den 1970er Jahren in praktisch allen westlichen Industrieländern deutlich gestiegen sind⁷ – am zahlenmäßigen Verhältnis von registrierten Arbeitslosen und offenen Ar-

⁷ Amtliche Arbeitslosenstatistiken sind sehr unverlässliche Datenquellen, wenn es darum geht, einen realistischen Überblick über die tatsächliche Arbeitsmarktsituation zu gewinnen, da diese häufig bis an die Grenze zur

beitsstellen ablesen. Hier hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine beträchtliche und rasant gewachsene Kluft aufgetan. In Deutschland etwa, das international aufgrund seiner wirtschaftlichen Stellung als ‚Exportweltmeister‘ noch von vergleichsweise geringer Arbeitslosigkeit betroffen ist, hat sich das Verhältnis von Arbeitslosen und offenen Stellen seit 1980 von ca. 2:1 (d.h. auf eine offene Stelle kamen rechnerisch zwei Arbeitslose) auf etwa 6:1 im Jahr 2014 verschoben (ebd.: 8).⁸ Das bedeutet, dass eine immer größere Zahl von Arbeitslosen praktisch keinerlei Chance hat, einen Job zu finden. Ein weiterer, recht guter Indikator für das sukzessive ‚Verschwinden‘ der Arbeit und dessen strukturellen Charakter ist die Entwicklung des Arbeitsvolumens. Darunter versteht man die Zahl aller in einem Jahr gearbeiteten Arbeitsstunden. Diese liegt heute (Stand 2014) in Deutschland mit 58 Milliarden Stunden auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2000 und deutlich niedriger als noch 1991 (ebd.). Dem gegenüber steht eine enorme Steigerung der Produktivität: Laut den Daten des Statistischen Bundesamtes hat sich in Deutschland seit 1970 die Produktivität in der Industrie verdreifacht, in der Landwirtschaft sogar versechsfacht (vgl. Ortlieb 2019: 315). Während also die Produktivität stetig zunimmt, geht die im Produktionsprozess zu leistende Arbeit – anders als in den Hochzeiten des Fordismus in den 1950er und 1960er Jahren – mehr und mehr zurück. Hierbei handelt es sich freilich um kein spezifisch deutsches Phänomen, sondern um ein allgemeines Problem von globaler Dimension: Allein zwischen 1995 und 2002 haben die 20 größten Volkswirtschaften der Welt mehr als 31 Millionen Industriearbeitsplätze verloren, während im selben Zeitraum die globale Industrieproduktion um 30 Prozent gewachsen ist (vgl. Konicz 2016: 30). Unmittelbare Folge dieses zunehmenden Auseinanderklaffens von Produktivität und Arbeitsintensität ist ein stetiges Anwachsen der globalen Arbeitslosigkeit. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass aktuell weltweit mehr als eine Milliarde Menschen unterbeschäftigt oder gänzlich erwerbslos sind – Tendenz steigend.

In den Sozialwissenschaften reflektieren sich Entwicklungen wie diese seit Jahren in Diagnosen einer „Krise der Arbeit“ bzw. „Krise der Arbeitsgesellschaft“ (vgl. exemplarisch Matthes 1983; Geisen et al. 1998; Castel 2011). Diese Krise wird dabei allerdings nur selten in ihrer vollen Tragweite erfasst und kritisch analysiert. Robert Castel beispielsweise stellt mit seinem Befund einer „Krise der Arbeit“ vor allem auf Prozesse der fortschreitenden Prekarisierung im Zuge einer neoliberalen Deregulierung von Arbeitsverhältnissen ab (vgl. Castel 2011). An diesem Befund ist zutreffend, dass die neoliberale Prekarisierung von Arbeit in der Tat einen wesentlichen Aspekt besagter ‚Krise der Arbeit‘ darstellt. Allerdings dürfte es sich dabei nur um ein Symptom derselben handeln, nicht aber um die Krise selbst oder gar deren Ursache. Die Ausbreitung prekärer Beschäftigungsverhältnisse ist bereits selbst Folge politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der massiv steigenden Arbeitslosigkeit, indem gewissermaßen das stetig sinkende Arbeitsvolumen auf eine größere Zahl von Arbeitnehmern verteilt wird (durch die Ausweitung von Teilzeitarbeit, Minijobs, Leiharbeit, befristete-

mutwilligen Täuschung frisiert sind. Deren Aussagekraft hängt bereits wesentlich davon ab, wie überhaupt ‚Arbeitslosigkeit‘ definiert und operationalisiert wird. So ist es etwa, je nach Definition von Arbeitslosigkeit, möglich, Langzeitarbeitslose aus der Statistik herausfallen zu lassen, indem sie in Schulungen gesteckt oder als Frührentner deklariert werden.

⁸ Diese Quote lag zwischenzeitlich, Mitte des letzten Jahrzehnts (2004/2005), sogar noch wesentlich höher, nämlich bei rund 20:1. Zur Zeit der ‚Vollbeschäftigung‘ in den 1960er Jahren war hingegen das Verhältnis von Arbeitslosen und offenen Stellen noch umgekehrt, d.h. damals gab es zahlenmäßig mehr offene Stellen als Arbeitslose.

te Arbeitsverträge etc.). In diesen Zusammenhang gehören auch Maßnahmen, wie sie in Deutschland speziell mit Hartz IV und der ‚Agenda 2010‘ verbunden sind, die ihren ‚Erfolg‘ nicht zuletzt der Schaffung eines beträchtlichen Billiglohnssektors verdanken (‚Ein-Euro-Jobs‘). Die ‚Krise der Arbeit‘ besteht so gesehen also nicht primär in deren fortschreitenden Prekarisierung, sondern vielmehr im sich abzeichnenden Obsoletwerden der Kategorie Arbeit als solcher. Auf dem erreichten Produktivitätsniveau verwandelt der Kapitalismus immer größere Teile der Menschheit im wahrsten Sinne des Wortes in wirtschaftlich ‚Überflüssige‘. Auch das macht letztlich Interpretationen, die die ‚Krise der Arbeit‘ hauptsächlich auf aktuelle Prekarisierungstendenzen reduzieren, problematisch. Diese werden dabei nämlich für gewöhnlich im Sinne einer neuen, gesteigerten Form kapitalistischer Ausbeutung vor dem Hintergrund von Neoliberalismus und Globalisierung aufgefasst. Das Problem einer immer größeren Zahl von Menschen in der ‚Krise der Arbeit‘ besteht allerdings gerade darin, dass sie eben nicht mehr oder nur noch unzureichend kapitalistisch ausgebeutet werden, was sie jedoch unter kapitalistischen Prämissen jeder Existenzgrundlage beraubt. Dazu steht auch nur auf den ersten Blick in Widerspruch, dass sich für diejenigen, die noch den Luxus einer ‚normalen‘ Vollzeitbeschäftigung haben, Arbeitszeit sowie Arbeitsintensität und damit gewissermaßen der Ausbeutungsgrad tendenziell erhöhen (All-in-Verträge und dergleichen). Für eine stetig wachsende Masse von Menschen bedeutet die ‚Krise der Arbeit‘ Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung, während sich zugleich für die noch voll im Erwerbsprozess Befindlichen die Arbeitszeit eher verlängert und die Arbeit immer weiter intensiviert und verdichtet.

In den westlichen Industrieländern hat die ökonomische ‚Überflüssigkeit‘ freilich einstweilen noch eher die Form einer ständigen, latenten Drohung, so etwa in der zunehmenden bürokratischen Drangsalierung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern im Stile der Hartz-Gesetze, durch die die gesamtgesellschaftliche ‚Krise der Arbeit‘ praktisch individualisiert wird, oder in der vielbeklagten Ausbreitung unsicherer und prekärer Beschäftigungsverhältnisse. In den peripheren Regionen des kapitalistischen Weltsystems befindet sich hingegen die ‚Überflüssigkeit‘ bereits in einem manifesten Stadium, sichtbar werdend in der rapiden Verelendung großer Teile der Bevölkerung sowie in der fortschreitenden Verslumung von Städten (vgl. Davis 2007) – ein Prozess, der aber durchaus bereits auch in Metropolen des kapitalistischen Zentrums beobachtet werden kann (z.B. New York, London, Paris etc.). Hinsichtlich der Verelendung weiter Bevölkerungsteile haben unter den avancierten kapitalistischen Volkswirtschaften freilich die USA klar die Nase vorn: Laut einem im Jahr 2014 veröffentlichten Bericht der US-Behörde für Landwirtschaft haben rund 44 Millionen Amerikaner (von insgesamt 320 Millionen) nicht genügend zu essen und sind auf Lebensmittelmarken angewiesen (vgl. Coleman-Jensen et al. 2014). Der MIT-Ökonom Peter Temin attestiert den USA in einer im Jahr 2017 publizierten Studie mittlerweile sogar ganz explizit Dritte-Welt-Verhältnisse für einen immer größeren Teil der Bevölkerung. 80 Prozent der US-Bevölkerung seien demnach verschuldet und/oder von extrem prekären und unsicheren Arbeitsverhältnissen betroffen (vgl. Temin 2017). Ökonomische ‚Überflüssigkeit‘, Armut und Verelendung betreffen also immer mehr Menschen auch in den reichen Ländern des Westens.

3. Krise der Arbeit und ‚Renaissance‘ des repressiven Strafrechts

Mit dieser hier nur sehr grob skizzierten ‚Krise der Arbeit‘ und der sich zunehmend ausbreitenden strukturellen Massenarbeitslosigkeit, Prekarisierung und ökonomischen ‚Überflüssigkeit‘ immer größerer Teile der Bevölkerung fallen sodann Tendenzen zusammen, in deren Zuge das Strafrecht

und die staatliche Kriminalpolitik wieder deutlich repressivere Züge annehmen. Ein konstitutiver Zusammenhang zwischen Krise der Arbeit und der Rückkehr eines zunehmend repressiven Strafrechts ist dabei nicht nur deshalb anzunehmen, weil sich beide Tendenzen zeitlich überschneiden und beide sozusagen parallel verlaufen, sondern weil ein Großteil der kriminalpolitischen Strategien und Maßnahmen in diesem Kontext gerade als Reaktionen auf die mit der ‚Krise der Arbeit‘ verbundenen sozialen Verwerfungen begriffen werden können, die offenbar (in Ermangelung anderer systemimmanenter Lösungsansätze) mithilfe des Strafrechts zunehmend repressiv verwaltet werden sollen. Ich werde im Folgenden besagte „Renaissance des repressiven Strafrechts“ (Schlepper 2014b) anhand konkreter Beispiele und entsprechender strafrechtlicher und kriminalpolitischer Entwicklungen der letzten Jahre veranschaulichen und dabei auch versuchen, diese in der Krise der Arbeit – die, wie schon eingangs angedeutet, auch eine Krise des Kapitalismus selbst ist (dazu auch Kurz 1986; Ortlieb 2009, 2016; Konicz 2016; Stückler 2019)⁹ – zu kontextualisieren und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesen strafrechtlichen Entwicklungen und besagter Krise der Arbeit herauszuarbeiten.

Am offenkundigsten ist dieser Zusammenhang wahrscheinlich bei den seit Jahren steigenden Gefangenen- bzw. Haftraten. Besonders in den USA zeichnet sich bereits seit langem die Tendenz ab, auf Massenarbeitslosigkeit, Prekarisierung, Armut und Verelendung mit den Mitteln des Strafrechts zu antworten (vgl. Garland 2001; Wacquant 2000, 2009; Reiman/Leighton 2012; Goffman 2015; Hinton 2016). Dort ist beispielsweise die Haftrate in den letzten Jahrzehnten geradezu explodiert: Im Jahr 1970 lag die Haftrate in den USA noch bei etwa 100 pro 100.000 Einwohnern (Beatty et al. 2007: 2), im Jahr 2013 waren es laut offizieller Statistik sage und schreibe 910 pro 100.000 Einwohner (Glaze/Kaeble 2014: 11). Zwar ist die Haftrate in den letzten Jahren wieder etwas gesunken, das dementiert aber natürlich noch nicht die langfristige Tendenz zur Steigerung der Haftraten seit den 1970er Jahren, vor allem nicht, wenn man bedenkt, auf welchem extrem hohem Niveau sich die Haftrate trotz rezenter Rückgänge nach wie vor bewegt. Der bereits eingangs erwähnte Soziologe Loïc Wacquant hat sich in den letzten Jahren sehr intensiv mit der zunehmenden Wegsperrpolitik speziell der USA beschäftigt und dabei festgestellt, dass die Zahl der Amerikaner unter strafrechtlicher Überwachung innerhalb von 20 Jahren um mehr als viereinhalb Millionen zugenommen hat:

„Sie stieg von 1,84 Millionen im Jahre 1980 auf 4,35 Millionen im Jahre 1990 und 6,47 Millionen im Jahre 2000, eine Zahl, die 3% der gesamten erwachsenen Bevölkerung der USA und jedem 20. weißen und jedem zehnten schwarzen männlichen Erwachsenen entspricht.“ (Wacquant 2009: 149)

Die Gefängnisse in den USA seien darüber hinaus nicht so sehr mit Gewaltverbrechern gefüllt, womit die massive Wegsperrpolitik für gewöhnlich legitimiert wird, sondern hauptsächlich „mit nicht

⁹ Bereits Marx hat einen solchen Zusammenhang erkannt und als „prozessierenden Widerspruch“ des Kapitalismus bezeichnet: „Das Kapital ist selbst der prozessierende Widerspruch (dadurch), daß es die Arbeitszeit auf ein Minimum zu reduzieren sucht, während es andererseits die Arbeitszeit als einziges Maß und Quelle des Reichtums setzt“ (Marx 1983: 600, 601f.). Durch das stetige Wegrationalisieren von Arbeit müsse daher laut Marx auf lange Sicht „die auf dem Tauschwert ruhende Produktion zusammen[brechen]“ (ebd.: 601).

gewalttätigen Delinquenten und Kleinkriminellen, von denen die meisten (...) aus den sozial schwächsten Fraktionen der Arbeiterklasse kommen" (ebd.: 147), insbesondere aus den schwarzen Ghettos. Wacquant spricht in diesem Zusammenhang recht plastisch vom „Bestrafen der Armen“ und vom „Elend hinter Gittern“. Noch deutlicher formuliert es der Kriminologe Nils Christie (1995), der in einem in den 1990er Jahren veröffentlichten Buch mit Blick auf die rapide steigenden Gefangenenraten speziell in den USA von „Gulags westlicher Art“ und einer regelrechten „Industrie“ der Kriminalitätskontrolle spricht. Ähnliche Tendenzen lassen sich nicht nur in den USA, sondern auch – wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau – in Europa feststellen. In den meisten westeuropäischen Ländern ist die Gefangenenrate in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten nachweislich gestiegen (vgl. Dünkel/Geng 2013). Besonders starke Zuwachsraten verzeichnen dabei Länder wie die Niederlande, Portugal oder Spanien, wo sich die Gefangenenraten im selben Zeitraum, d.h. zwischen den frühen 1980er und den späten 2000er Jahren, verdoppelt bis nahezu vervierfacht haben. Beachtlich sind die Zuwachsraten auch in Belgien und England/Wales, wo die Gefangenenraten seit Mitte der 1980er Jahre zwischen 60 und 100 Prozent gewachsen sind. Auch in Deutschland lässt sich vor allem für die 1990er Jahre ein deutlicher Anstieg nachweisen, der allerdings ab der Mitte der 2000er Jahre (praktisch parallel zum seither zu verzeichnenden Rückgang der Arbeitslosigkeit im Gefolge von deutscher Exportorientierung und Hartz IV) wieder in ein stetes Sinken der Gefangenenrate übergegangen ist. Punitiv Tendenzen, im Sinne einer neuen ‚Straflust‘ und vor allem einer stark steigenden Tendenz zum Wegsperrn von Delinquenten und Kriminellen, lassen sich also auch in Europa schwerlich von der Hand weisen, auch wenn die europäische Kriminologie diese Tendenzen gerne gegenüber den deutlich übleren Verhältnissen in den USA herunterspielt und so tut, als wäre das eher ein amerikanisches Problem, das wiederum auf einem ohnehin schon traditionell viel repressiveren Strafrechtssystem im Vergleich zu europäischen Ländern begründet liegen würde (vgl. exemplarisch Schneider 2014: 127).¹⁰

¹⁰ In der Kriminologie begegnet man häufig auch einer Neigung, punitiv Tendenzen „wegzudefinieren“ (Klimke 2009). Symptomatisch hierfür sei auf die oben zitierten Dünkel und Geng (2013) hingewiesen, die ihre Zahlen über die europäische Entwicklung von Gefangenenraten, ganz anders als der vorliegende Text, als Argument *gegen* punitiv Tendenzen verwenden. Ihnen zufolge sei die Entwicklung der Gefangenenraten von Land zu Land von zu vielen verschiedenen Faktoren abhängig, als dass sie so ohne weiteres als Beleg einer zunehmenden strafrechtlichen Punitivität gewertet werden könnten. Beispielsweise seien steigende Gefangenenraten, wie z.B. in Deutschland in den 1990er Jahren, vor allem auf Gesetzesverschärfungen bei Gewalt- und insbesondere Sexualdelikten zurückzuführen. In anderen Ländern seien dagegen eher demographische Faktoren wie Migration und hohe Ausländeranteile ausschlaggebend. Zuletzt stark steigende Gefangenenraten in Italien führen sie etwa auf die hiesige Politik gegen Flüchtlinge aus Afrika zurück. Nun sind all das freilich sehr berechtigte und wichtige empirische Differenzierungen. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit diese auch als Argument gegen die Annahme einer zunehmenden Punitivität taugen. So ist etwa nicht einzusehen, weshalb eine Erhöhung von Gefangenenraten infolge von Verschärfungen bei Gewalt- und vor allem Sexualdelikten gegen einen ‚punitiv turn‘ sprechen sollen, zumal dergleichen in der Punitivitätsdiskussion gerade als ganz wesentliche Indizien für punitiv Tendenzen gewertet wird (z.B. Lautmann 1993; Lautmann/Klimke 2008; siehe auch weiter unten im vorliegenden Beitrag). Ebenso ließe sich die in Italien offenbar die Gefangenenraten in die Höhe treibende ‚Wegsperrpolitik‘ gegen Flüchtlinge durchaus im Sinne der Punitivität interpretieren, zumindest wenn diese in der hier verhandelten ‚Krise der Arbeit‘ kontextualisiert wird. Denn dann könnte diese Politik als Reaktion auf die immer zahlreicher aus den kapitalistischen Peripherien nach Europa kommenden Flüchtlingsströme ver-

Hier kommt außerdem hinzu, dass sich das Vordringen punitiver Entwicklungen in Europa, ebenso wie in den USA, nicht bloß auf steigende Gefangeneneraten beschränkt, sondern beispielsweise auch in einer zunehmenden Abkehr vom Prinzip der Resozialisierung zu beobachten ist. Dies ist eine zweite sehr wesentliche und weitreichende Entwicklung, die ich hier im Sinne einer Rückkehr des repressiven Strafrechts anführen möchte. So hat etwa Christina Schlepper empirisch anhand der deutschen Strafgesetzgebung seit Mitte der 1970er Jahre nachgewiesen, dass inhaltlich, mit Blick auf die in den jeweiligen Reformzielen und den Begründungen für Gesetzesänderungen reflektierten Strafzwecke, eine bedeutende Schwerpunktverlagerung weg vom Strafzweck der Resozialisierung hin zur Abschreckung und zum Schutz der Bevölkerung zu beobachten ist (vgl. Schlepper 2014b). Das heißt, Gesetze und Gesetzesänderungen werden zunehmend häufiger mit der Abschreckung von Straftätern und dem Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität als mit dem Ziel der Wiedereingliederung von Straffälligen begründet, wobei Schlepper hier eine besonders drastische Verschiebung seit den frühen 1990er Jahren feststellt. Auch das befindet sich auf einer Linie mit US-spezifischen Befunden (z.B. Garland 2001) – ob in Ausmaß und Intensität unmittelbar vergleichbar mit den USA, sei hier dahingestellt. In jedem Fall zeigt es deutlich an, in welche Richtung die Entwicklung auch hierzulande geht. Auch mit Blick auf die Sanktionierungs- und Verurteilungspraxis lässt sich beobachten, dass nicht nur in den USA, sondern auch in europäischen Staaten die Verhängung härterer Sanktionen tendenziell zunimmt (z.B. längere Haftstrafen), während umgekehrt etwa vorzeitige Entlassungen aus dem Strafvollzug zurückgehen (vgl. Kury/Obergfell-Fuchs 2006). Wie weit die Zurückdrängung des Resozialisierungsgedankens inzwischen gediehen ist, lässt sich nicht zuletzt daran erkennen, dass mittlerweile sogar unmittelbar mit der Resozialisierung von Straftätern befasste Institutionen, wie z.B. Bewährungshilfeorganisationen, immer öfter mit dem ‚Schutz der Bevölkerung‘ argumentieren: So hat z.B. im Jahr 2018 die österreichische Bewährungshilfeorganisation Neustart, vor dem Hintergrund der drastischen Sparpläne der damaligen Rechtsregierung unter Sebastian Kurz, in einer Presseaussendung vor Budgetkürzungen im Justizbereich gewarnt, da sich dies „negativ auf die öffentliche Sicherheit auswirken“ würde.¹¹ Einsparungen bei der Bewährungshilfe würden nämlich in erster Linie dazu führen, dass viele verurteilte Straftäter noch länger in den ohnehin bereits überfüllten Gefängnissen sitzen¹², was wiederum ein deutlich höheres Rückfallrisiko nach sich ziehen würde. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang bereits die in der Presseaussendung nach außen kommunizierte Selbst- und Leistungsbeschreibung von Neustart:

ständig werden, die auch der hiesige Arbeitsmarkt nicht mehr zu integrieren vermag und die daher tendenziell in Kriminalität und Schattenwirtschaft abrutschen. Bei aller empirischen ‚Vielfalt‘ und notwendigen analytischen Differenzierung sollte man also vielleicht dennoch versuchen, zu vermeiden, vor lauter Bäumen irgendwann den Wald nicht mehr zu sehen (ein Problem, das allerdings typisch ist für den positivistischen Wissenschaftsbetrieb).

¹¹ Presseaussendung vom 22. März 2018,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180322_OT50193/beitrag-der-justiz-zur-oeffentlichen-sicherheit-gefaehrdet

¹² Auch Österreich hat eine lange und im europäischen Vergleich recht ausgiebig gepflegte Tradition des ‚Verknastens‘ (vgl. Stangl 1988).

„Der Verein [Neustart] erbringt seine Leistungen für die Gesellschaft im Kernbereich Sicherheit. Die Kontrolle und Begleitung von Klienten und Klientinnen in Freiheit erfolgt mit dem Ziel der Rückfallvermeidung und somit der Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bevölkerung.“

Um ‚Resozialisierung‘ und ‚Wiedereingliederung‘ von Straffälligen in die Gesellschaft ist es dabei wahrscheinlich auch irgendwann einmal gegangen. Aber davon wollen inzwischen offenbar nicht einmal mehr diejenigen etwas wissen, in deren unmittelbaren Tätigkeitsbereich diese Aufgaben fallen und die jahrzehntlang die Resozialisierung von Straftätern mit am stärksten als notwendige Orientierung und sogar als primären Zweck staatlichen Strafans propagiert haben. Neustart ist in diesem Zusammenhang freilich alles andere als ein Einzelfall. Es gibt mittlerweile etliche, z.B. diskursanalytische Studien, die für das gesamte Feld der Bewährungshilfe zu exakt denselben Ergebnissen kommen (vgl. exemplarisch Schlepper/Wehrheim 2017b). Resozialisierung als eigenständiger Strafzweck – auch wenn es natürlich die Bewährungshilfe immer noch gibt und auch nach wie vor immer wieder Maßnahmen im Sinne des Resozialisierungsgedankens erlassen werden¹³ – ist also mittlerweile eindeutig von Strafzwecken wie Abschreckung und Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität in den Hintergrund gedrängt worden.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Abkehr vom Vollzugszweck der Resozialisierung zugunsten des Schutzes der Bevölkerung ist auch die sogenannte ‚Sicherungsverwahrung‘ zu betrachten. Dabei handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßregel zum Schutz der Allgemeinheit vor ‚gefährlichen‘ Straftätern (vgl. Pollähne/Rode 2010; Böhm 2011; Alex 2013). Diese kann sowohl im Urteil angeordnet oder vorbehalten als auch nachträglich (!) angeordnet werden. Nun ist zwar an solchen Regelungen nicht grundsätzlich etwas neu – ähnliche Regelungen gab es in vielen europäischen Ländern bereits in den 1920er Jahren, wurden jedoch nach dem 2. Weltkrieg praktisch überall wieder als rechtswidrig abgeschafft. Seit einigen Jahren sind sie allerdings wieder unter verschiedenen Namen (in Österreich nennt sich das ganze z.B. „Maßnahmenvollzug“, vgl. Stangl et al. 2015) massiv auf dem Vormarsch. In Deutschland wurde die Sicherungsverwahrung (wie schon das sozial verheerende Hartz IV-Programm) maßgeblich unter Rot-Grün vorangetrieben. Der einen oder dem anderen wird wahrscheinlich noch der entsprechende Slogan von Gerhard Schröder in Erinnerung sein: „Wegsperrn, und zwar für immer!“ Das heißt, als ‚gefährlich‘ eingestufte Straftä-

¹³ Generell sollte festgehalten werden, dass hier wie auch im gesamten Text von ‚Tendenzen‘ die Rede ist. Mit der Feststellung einer Punitivierung des Strafrechts, etwa in Form von höheren Gefangenenraten oder einer Abkehr vom Strafzweck der Resozialisierung ist nicht gesagt, dass es empirisch nicht teilweise auch (jedenfalls auf den ersten Blick) gegenläufige Entwicklungen geben kann. So bedeutet z.B. ein tendenzieller Rückgang vorzeitiger Haftentlassungen oder eine Schwerpunktverlagerung zur Abschreckung und zur öffentlichen Sicherheit durchaus nicht, dass Resozialisierung überhaupt keine Rolle mehr spielen würde. Umgekehrt wird durch den Erlass resozialisierender Maßnahmen aber auch nicht schon automatisch die längerfristige Tendenz zum Rückgang vorzeitiger Entlassungen oder der kriminalpolitische Trend zur Abschreckung und zum Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität dementiert. Mitunter können punitive Tendenzen und ein an Resozialisierung orientierter Strafvollzug auch nebeneinander existieren. So haben etwa Dollinger et al. (2015) für das Jugendstrafrecht in Deutschland gezeigt, dass wir es dort mit einer eher selektiven Punitivität zu tun haben, die auf Hochrisikogruppen zielt, während die breite Masse der jugendlichen Normabweicher weiterhin in den Traditionen der wohlfahrtsstaatlichen Reformen der 1970er Jahre bearbeitet wird.

ter werden in zunehmendem Maße nach Verbüßung ihres Urteils einfach weggesperrt bzw. ‚sicherheitsverwahrt‘. Getoppt wird das ganze einmal mehr nur durch die USA: Dort besteht in den meisten Bundesstaaten überhaupt die Möglichkeit, Straftäter zu Haftstrafen von über hundert Jahren zu verurteilen, was teilweise geradezu absurde Ausmaße annehmen kann: mehrfach lebenslängliche Haftstrafen mit einer zu verbüßenden Haft von mehreren hundert oder sogar tausend Jahren. In Ländern wie Deutschland oder Österreich muss hingegen ein Straftäter zumindest die Perspektive auf eine Freilassung haben, womit sich eben auch die Notwendigkeit einer Regelung wie der ‚Sicherungsverwahrung‘ ergibt, wenn Straftäter möglichst dauerhaft oder gar für immer weggesperrt werden sollen – eine Notwendigkeit, die in den USA gar nicht erst gegeben ist.

Eine spezifische Variante der oben angesprochenen, zunehmenden Ausrichtung des Strafrechts auf den Schutz der Bevölkerung (zuungunsten des vormals primären Strafzwecks der Resozialisierung) kann auch in der geradezu beispiellosen Karriere des ‚Opferschutzes‘ gesehen werden, der mittlerweile sogar in den Rang eines eigenständigen Strafrechtzwecks erhoben wurde. Es würde zu weit führen, die Problematik des Opferschutzes als eigenständigen Strafrechtzweck an dieser Stelle in allen ihren Implikationen zu diskutieren. Es dürfte auch so hinreichend ersichtlich sein, welche verfahrensimmanente Kräfteverschiebung damit potentiell verbunden ist, wenn mit dem Straftatopfer, zusätzlich zum Ankläger, eine weitere Partei im Strafprozess erscheint, dessen Zweck ja primär darin besteht, über die Schuld oder Unschuld eines Beklagten zu befinden. Nicht von ungefähr besteht ein wesentlicher, seitens Kriminologie und Rechtssoziologie gelegentlich vorgebrachter Kritikpunkt darin, dass die neue Opferorientierung in Strafprozessen unmittelbar mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung konfligiere, da ja sowohl Täter als auch Opfer eigentlich erst mit der Rechtskraft eines Urteils feststünden (z.B. Pollähne 2012). Wesentlich für das Thema des vorliegenden Beitrags ist aber vor allem, dass sich auch ein unmittelbarer Zusammenhang feststellen lässt zwischen zunehmender strafrechtlicher Opferorientierung und fortschreitenden punitiven Tendenzen. Denn die neue opferorientierte Kriminalpolitik geht unübersehbar auch mit einer repressiveren Politik gegen Straffällige in Form von Strafrechtsverschärfungen und einer verstärkten Kriminalisierung einher, zumindest aber wird eine solche dadurch erheblich begünstigt (vgl. in diesem Sinne Jung 2000; Garland 2001; Hassemer/Reemtsma 2002; Rzepka 2004; Trotha 2010). Der Kriminologe David Garland betrachtet etwa die neue Opferorientierung des Strafrechts als ein wesentliches Merkmal einer kriminalpolitischen Strategie der „punitiven Segregation“:

„The need to reduce the present or future suffering of victims functions today as an all-purpose justification for measures of penal repression, and the political imperative of being responsive to victims’ feelings now serves to reinforce the retributive sentiments that increasingly inform penal legislation. (...) If the centre-piece of penal-welfarism was the (expert projection of) the individual offender and his or her needs, the centre of contemporary penal discourse is (a political projection of) the individual victim and his or her feelings.“ (Garland 2001: 143f.)

Die „Renaissance des Opfers“ (Jung 2000) verdankt sich somit im Wesentlichen – oder geht jedenfalls Hand in Hand mit – einer „Re-Emotionalisierung“ (Karstedt 2007) und „Re-Moralisierung“ (Frommel 2016) der Strafjustiz, d.h. Empathie mit den Opfern von Straftaten (insbesondere Gewalt- und Sexualopfern) und die Berücksichtigung ihrer Gefühle werden sowohl zu Anforderungen, die nunmehr an den Strafprozess gestellt werden, als auch zu einem zentralen Element von Kriminalpolitik insgesamt. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in bestimmten Sanktionsformen wider, wie etwa der sogenannten ‚Beschämung‘, die in jüngerer Zeit vermehrt, z.B. im außergerichtlichen

Täter-Opfer-Ausgleich, zum Zweck der Normverdeutlichung eingesetzt wird (vgl. Münster 2013). Dabei geht es darum, bei einem Delinquenten durch eine Art zeremonieller Missbilligung Reue und Schuldgefühle auszulösen, die ihn vor weiteren Straftaten abhalten sollen – eine Strafform, die eine auffällige strukturelle Ähnlichkeit mit längst vergangen geglaubten Sanktionsformen wie etwa dem frühneuzeitlichen Pranger aufweist (auch wenn in einschlägigen kriminologischen Theorien die ‚reintegrative‘ Funktion der heutigen Praxis der ‚Beschämung‘ betont und ausdrücklich von ‚desintegrativen‘ Formen wie dem Pranger abgegrenzt wird, vgl. Braithwaite 1989). Es dürfte in diesem Lichte gerade besagte emotionale Dimension des strafrechtlichen Opferdiskurses sein, die besonders einer expressiven Punitivität Vorschub leistet. Großen Einfluss hatten (und haben) hier nicht zuletzt feministische Gender-Diskurse, die in den vergangenen Jahrzehnten zusehends das Problem der Männergewalt gegen Frauen, insbesondere im sozialen Nahraum, in den strafrechtlichen Fokus rückten, was u.a. zu zahlreichen Anpassungen im Sexualstrafrecht (so z.B. zur Schaffung des Straftatbestands der innerehelichen Vergewaltigung) sowie zu diversen Gesetzen zum Schutz vor häuslicher Gewalt geführt haben (siehe exemplarisch zu entsprechenden Diskursen Hagemann-White 2002; Künzel 2003; Lembke 2012, 2014). Gerade auch der Zusammenhang von Opferorientierung und Punitivität wird in der Kriminologie und der Rechtssoziologie überaus kontrovers entlang dieser Geschlechter-Dimension und im Kontext geschlechtsbezogener Gewalt diskutiert. Dabei kann sich sehr rasch mit dem Vorwurf konfrontiert sehen, offenkundig feministische Rechtspolitik diskreditieren und diffamieren zu wollen, wer Verbesserungen beim Schutz von Frauen vor sexueller und anderen Formen von Männergewalt sowie damit oft einhergehende Kriminalisierungs- und Strafforderungen mit punitiven Tendenzen des Strafrechts in Verbindung bringt (vgl. Lembke 2014: 273f.). Dieser Vorwurf ist freilich angesichts der in letzter Zeit stark zunehmenden antifeministischen Tendenzen nicht immer ganz von der Hand zu weisen. Auch ist nicht zu bezweifeln, dass strafrechtliche Entwicklungen im Bereich des Gewaltschutzes und des Sexualstrafrechts eine erhebliche Verbesserung der Situation vieler Frauen bedeuten – zumal zu einer Zeit, in der Männergewalt gegen Frauen wieder enorm im Zunehmen begriffen ist (vgl. FRA 2014); eine Entwicklung, die wahrscheinlich ebenfalls vor dem Hintergrund der ‚Krise der Arbeit‘ und damit zusammenhängender Krisenerfahrungen von Männern angesichts von Massenarbeitslosigkeit, Prekarisierung etc. zu betrachten wäre (vgl. Stückler 2017b: 146). Allerdings schmälert das noch lange nicht die Plausibilität des Befunds, dass sich diese Verbesserungen in eine zunehmend repressive Tendenz der Strafrechtsentwicklung einfügen bzw. damit einhergehen. Bezeichnenderweise besteht dabei auch eine offene Flanke feministischer Opferschutzpolitik zu rechtspopulistischen Diskursen: Vor allem rechtspopulistische Parteien gefallen sich ja besonders in der Rolle als ‚Opferschützer‘ – siehe etwa in Österreich die FPÖ, die in praktisch jedem Wahlkampf der letzten Jahre mit Slogans wie „Opferschutz statt Täterschutz“ auf Stimmenfang gegangen ist. Der Grund für die Begeisterung von Rechtspopulisten für ‚Opferschutz‘ liegt freilich auf der Hand: Opferschutz ist bereits grundsätzlich ein zutiefst patriarchales Motiv. Rechtspopulisten sind es denn auch, die parallel zur Forderung nach Opferschutz am vehementesten eine repressive Law-and-Order-Politik vertreten, die stets eine härtere Gangart und das Wegsperrn von Straftätern oder das Abschieben von straffällig gewordenen Ausländern propagiert. Im seit Jahren grassierenden (und heute zunehmend im Neofaschismus kulminierenden) Rechtspopulismus wird somit am deutlichsten der patriarchale und tendenziell repressive Kern von Opferschutzbestrebungen kenntlich, der nicht zufällig Hand in Hand mit einer zunehmenden Punitivierung des Strafrechts geht.

Nicht nur die zunehmende strafrechtliche Punitivität, auch die in den letzten Jahren virulent gewordenen Sicherheitsdiskurse sowie die rasante Ausbreitung damit assoziierter staatlicher Sicherheits-

und Überwachungsmaßnahmen müssen wohl im Kontext einer fortschreitenden ‚Krise der Arbeit‘ betrachtet werden. Das liegt insofern nahe, als sich einschlägige Sicherheitsgesetzgebungen durchaus nicht nur auf die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität beschränken (womit entsprechende Gesetze und Maßnahmen hauptsächlich begründet werden), sondern im Prinzip und in zunehmendem Maße auf die Überwachung und Kontrolle der Bevölkerung insgesamt gerichtet sind (vgl. Trojanow/Zeh 2009). Unter den Bedingungen von steigender Massenarbeitslosigkeit und Prekarisierung geht Gefahr für die ‚innere Sicherheit‘ gerade von der eigenen Bevölkerung aus, die ein wachsender staatlicher Überwachungsapparat präventiv abwehren muss. Das neue repressive Strafrecht äußert sich also nicht nur in einer Verschärfung des Strafvollzugs als solchem, sondern folgt auch einer Präventionslogik: Wenn statistisch gesehen potentiell jeder gefährlich werden kann, bedarf es einer Vollüberwachung, um die ‚Gefährder‘ auszusortieren. Die Definition dessen, wer oder was als ‚gefährlich‘ eingestuft werden kann, ist dabei offenbar auch sehr dehnbar und bietet viel kriminalpolitischen Ermessensspielraum. Hier scheint die Tendenz mittlerweile dahin zu gehen, bald auch psychisch Kranke, also z.B. auch Menschen mit Depressionen, als potentiell gefährlich einzustufen (vgl. Duncker 2018). Auch aktuell zunehmende Sicherheitsdiskurse haben in diesem Lichte, ebenso wie die fortschreitende Punitivierung des Strafrechts, ihre Grundlage in der ‚Krise der Arbeitsgesellschaft‘, in der die sozialen Verhältnisse in dem Maße unsicherer werden, wie die Arbeit prekär wird bzw. für einen immer größeren Teil der Bevölkerung als einzige (systemimmanente) Lebensgrundlage überhaupt verloren geht. Der Schutz der ‚inneren Sicherheit‘ bildet daher auch nicht von ungefähr eine wesentliche Legitimationsgrundlage für punitive Maßnahmen, insbesondere die Verschärfung bestehender und die Schaffung neuer Strafnormen. Was bei den Sicherheitsgesetzgebungen und zunehmenden Überwachungsmaßnahmen noch hinzukommt und für einen Zusammenhang mit einer fortschreitenden kapitalistischen Krisendynamik spricht, ist, dass auch organisierte Kriminalität und wachsende Terrorgefahr, die als bevorzugte Begründung für entsprechende Maßnahmen herhalten müssen, selbst nicht unabhängig von der zunehmend desaströsen sozialökonomischen Situation speziell in der kapitalistischen Peripherie gesehen werden können (vgl. Bedszent 2014). Auch das gehört also unmittelbar in den Kontext einer sich global stetig verschärfenden Krise der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft insgesamt.

Dabei ist wahrscheinlich auch eine unmittelbar politische Funktion der Punitivität zu berücksichtigen, die über die bloße Verwaltung von Massenarbeitslosigkeit, wachsende Armut und Kriminalität hinausgeht: Wie etwa David Garland (2001) betont, kann die Punitivierung der Kriminalpolitik zum Teil auch als Ersatzhandlung der Politik verstanden werden, um angesichts massiver Steuerungsverluste in wirtschaftlichen Fragen mit populistischen Mitteln politische Handlungsfähigkeit zu demonstrieren (vgl. in diesem Sinne auch Sack 2004; Simon 2007). Mit Blick auf die ‚Krise der Arbeit‘ (die Garland freilich in dieser Form nicht im Blick hat, sondern den ‚punitive turn‘ vor allem in den Kontext von Neoliberalismus und ‚Ökonomisierung‘ stellt) ließe sich mithin sagen, dass gerade Kriminalität und deren Bekämpfung zu einem umso bedeutenderen Politikfeld werden, je weniger die Politik es noch mit sozialen Problemen zu tun hat, durch deren Lösung sie sich Massenloyalität sichern kann, sondern zunehmend mit solchen, die sie nur noch zu verwalten vermag – und die ‚Krise der Arbeit‘ kann eben systemimmanent nicht mehr gelöst werden, da sie aus der kapitalistischen Verwertungs- und Produktivitätsdynamik selbst resultiert. Wenn also die Politik ansonsten, vor allem arbeits- und wirtschaftspolitisch, kaum noch über eine nennenswerte Handlungsmacht verfügt und nur noch Standortpolitik auf dem Rücken der Lohnabhängigen und Sozialpolitik zulasten der sozial Schwächsten betreiben kann – mit Kriminalpolitik lassen sich mitunter noch Wahlen

gewinnen, wenn man mit ‚null Toleranz‘ gegen Kriminelle, gegen Gewalt- und Sexualtäter, gegen Drogendealer etc. vorgeht.

Zentral ist aber natürlich trotzdem die Verwaltung der ganz handfesten Folgen der Krise der Arbeit, die ein durch und durch gesamtgesellschaftliches Problem darstellt. Mit der Arbeit erodiert der modernen, kapitalistischen Gesellschaft eine ihrer wesentlichsten Grundlagen, auf der sie und ihre Institutionen, insbesondere der Wohlfahrtsstaat, errichtet sind. Nicht von ungefähr besteht eine der primären Reaktionen der Politik auf diese Krisentendenz in der sukzessiven Demontage sozialstaatlicher Strukturen, wie sie in praktisch allen westlichen Staaten (in unterschiedlicher Geschwindigkeit und unterschiedlichem Ausmaß) seit Jahren beobachtet werden kann. Eine andere, komplementäre Reaktion, die nicht zuletzt die Folgen jenes selbst politisch ins Werk gesetzten sozialen Kahlschlags zu bearbeiten hat, besteht wiederum in der zunehmend repressiven Verwaltung der um sich greifenden Armut und Prekarisierung. Beides verweist auf den umfassenden Charakter und die Tiefe des Problems, das mit der ‚Krise der Arbeit‘ verbunden ist: Wenn mangels Arbeit keine Aussicht mehr darauf besteht, Arbeitslosigkeit und Armut mit Erfolg zu bekämpfen, kann die Politik nur noch dazu übergehen, die Armen und Arbeitslosen selbst zu bekämpfen. Und ein wesentliches Instrument dafür ist eben und war seit jeher das Strafrecht.

In gewisser Weise scheinen heute sogar manche Parallelen zu der von Marx so genannten ‚Blutgesetzgebung‘ in der Frühphase der kapitalistischen Moderne auf – freilich mit dem wesentlichen Unterschied, dass die aktuelle ‚repressive Wende‘ des Strafrechts (jedenfalls derzeit noch) nicht annähernd Form und Intensität der damaligen Repressionen gegen Arme, Bettler und Kriminelle erreicht; vor allem aber auch mit dem Unterschied, dass es sich im einen Fall um ein Phänomen der noch un abgeschlossenen Konstitution und unzureichenden Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise, im anderen Fall aber gerade um ein Symptom der Krise der kapitalistischen Arbeitsgesellschaft selbst handelt. War die strafrechtliche Repression des frühen Kapitalismus gegen die vielen ‚Überflüssigen‘ gerichtet, die in der erst allmählich Gestalt annehmenden kapitalistischen Gesellschaft „auf den Arbeitsmarkt geschleudert“ (Marx) wurden, ohne dort bereits ausreichend Arbeitsplätze vorzufinden, sind es heute die ‚Überflüssigen‘ einer allmählich arbeitslos werdenden kapitalistischen Arbeitsgesellschaft, deren Arbeitskraft im Produktionsprozess nicht mehr benötigt wird, ohne dass dadurch aber die Menschen schon vom Zwang, sich durch Lohnarbeit materiell zu reproduzieren, befreit wären. Erzeugte das System also damals noch nicht genug Arbeit, um die Massen in Lohnarbeitszusammenhänge zu integrieren, erzeugt es diese heute nicht mehr. Die Konsequenzen sind dabei – auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungsniveaus – mehr oder weniger dieselben: nämlich die Entstehung einer stetig wachsenden Masse pauperisierter, in Kriminalität und Schattenwirtschaft abgedrängter Menschen, der die kapitalistischen Funktionsebenen nur noch repressiv mithilfe des Strafrechts beizukommen wissen. Die historischen Parallelen reichen dabei zum Teil sogar bis auf die Ebene der konkreten Sanktions- und Bestrafungsformen: Wie bereits erwähnt, hat in den letzten Jahren mit dem sogenannten „reintegrative shaming“ ein neues (oder vielmehr ‚neues altes‘) Konzept Eingang in die Kriminologie gefunden, das auf die öffentliche Beschämung eines Täters abzielt – eine Strafform, die wohl unmittelbar Erinnerungen an einen Pranger wachruft. Hier lässt in der Tat das ansonsten mit Vorliebe (und zu Unrecht) gegenüber der ‚humanisierten‘ Gegenwart als besonders ‚unmenschlich‘ und ‚barbarisch‘ denunzierte ‚finstere Mittelalter‘ grüßen. Der hier angestellte Vergleich von frühkapitalistischem und spätkapitalistischem repressivem Strafrecht ist selbstverständlich nicht als These eines ‚Rückfalls‘ des Strafrechts in frühere, womöglich gar vormoderne Formen oder Aggregatzustände (miss) zu verstehen. Eher

(und ganz im Gegenteil) ist damit darauf verwiesen, dass frühmodernes und spätmodernes Strafrecht auf ein und demselben Kontinuum liegen und es sozusagen nur einen graduellen, jedoch keinen absoluten Unterschied zwischen der ‚Blutgesetzgebung‘ des Frühkapitalismus und dem vermeintlich humanisierten Strafrecht der Gegenwart gibt. Eben weil das so ist, kann das strafrechtliche Pendel auch wieder, wie aktuell, in eine repressivere Richtung ausschlagen, wenn die gesamtgesellschaftlichen Umstände dies erfordern – wenn auch die strafrechtliche Repression wahrscheinlich nicht oder jedenfalls nicht mehr so ohne weiteres die Form von systematischen Folterungen oder Hinrichtungen annehmen wird. Kategorisch ausschließen lässt sich dies gleichwohl nicht, wie etwa die USA mit der Behandlung von sogenannten ‚ungesetzlichen Kombattanten‘ im berühmten berüchtigten Gefangenenlager von Guantánamo bewiesen haben, wo massive Folterungen von Gefangenen nachgewiesen werden konnten (vgl. Rose 2004).

In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere strafrechtsimmanente Tendenz hinzuweisen, nämlich auf die Entstehung eines sogenannten ‚Feindstrafrechts‘. Bezeichnet wird damit eine (gegenwärtig unübersehbar zunehmende) Einschränkung und Begrenzung rechtsstaatlicher Garantien, „indem bestimmte Sachverhalte und Personen(-gruppen) von deren Schutz ausgenommen werden und einer Entrechtung ausgesetzt sind“ (Singelstein/Stolle 2006: 106). Evident sind solche Einschränkungen etwa bei Anti-Terrorgesetzen, Gesetzen gegen organisierte Kriminalität oder in der aktuell ständig verschärften Asylgesetzgebung. Begründet wird das Feindstrafrecht rechtsphilosophisch u.a. unter Rekurs auf Thomas Hobbes und Immanuel Kant. Demnach stelle sich eine Person, die durch ihr Handeln den ‚Gesellschaftsvertrag‘ aufkündige, außerhalb der Gesellschaft, weshalb sie nicht nur alle Rechte, sondern auch ihre Eigenschaft als Person verliere und so zu einem Feind der Gesellschaft werde, der entsprechend bekämpft werden müsse (vgl. Jakobs 2010). Die Nähe zur Figur des „homo sacer“ (Agamben 2002) ist hier geradezu frappant: Eine als Feind der Gesellschaft definierte Person hört auf, ein Rechtssubjekt im engeren Sinne und damit auch ‚Mensch‘ zu sein. Das Subjekt (oder vielmehr Objekt) des Feindstrafrechts ist im wahrsten Sinne des Wortes vogelfrei, ein Wesen ohne bürgerliche Rechte und somit nichts weiter mehr als ein Stück Biomasse (quasi „nacktes Leben“, wie es Giorgio Agamben bezeichnet). Gegen solche Tendenzen müssen auch die Einwände von Demokratie- und Menschenrechtsverfechtern wie Oskar Negt hilflos bleiben, wenn sie glauben, dagegen quasi moralisch argumentieren zu können, indem sie monieren, dass

„das Gesetz (...) nicht nur Gesellschaft und Staat vor dem Verbrecher [schützt], sondern auch umgekehrt: das Gesetz schütze auch den Verbrecher vor den willkürlichen Zugriffen des Staates und Racheakten der Bürger. Mit Bedacht haben die Verfasser des Grundgesetzes den Schutz der Menschenwürde nicht auf den rechtsbewussten Bürger beschränkt; sie sprechen vielmehr von der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, aller Menschen.“ (Negt 2010: 109)

Gerade die Existenz des Feindstrafrechts beweist, was Demokraten und Menschenrechts-Aktivisten gerne negieren möchten: dass das Recht (und die rechtsförmig verfassten modernen Demokratien insgesamt) im Zweifel sehr wohl einen Unterschied kennen zwischen Personen, die Rechtssubjekte sind, und solchen, die eben kein Rechtssubjekt (mehr) sind, dadurch aber auch aufhören, Menschen im engeren (mensen-)rechtlichen Sinne zu sein. Dazu genügt bereits ein Blick auf die Asylproblematik und die Situation von Flüchtlingen, bei denen nicht die Rede davon sein kann, dass sie ‚nicht rechtsbewusst‘ seien oder gar durch ihr Handeln den ‚Gesellschaftsvertrag aufkündigen‘ würden, sondern deren einziges Vergehen darin besteht, ihr Wohl in einem Land zu suchen, in dem

sie nicht Staatsbürger sind. Flüchtlinge, die mit Mauern und Stacheldraht am Grenzübertritt gehindert werden sollen, können jeden Tag am eigenen Leib erfahren, was der Unterschied ist zwischen ihnen und etwa einem EU-Bürger mit dem grundrechtlich verbrieften Recht auf Freizügigkeit. Schon der Gedanke erscheint absurd, es würde einem mit militärischer Gewalt am Grenzübertritt gehinderten und in einem Lager internierten Flüchtling etwas nützen, sich auf seine Menschenrechte zu berufen. In einer spätkapitalistischen Welt, die immer mehr ökonomisch ‚Überflüssige‘ produziert, produzieren Demokratie und Rechtsstaat ebenso viele rechtlose ‚homines sacri‘, die in Schach gehalten, kontrolliert, eingesperrt – und in letzter Instanz vielleicht auch getötet werden müssen. Der Anfang könnte in nicht allzu ferner Zukunft mit dem Schießbefehl an den Grenzen gegen die immer mehr werdenden Flüchtlinge gemacht werden – eine ‚Maßnahme‘, über die ja in den letzten Jahren von mancher Seite (z.B. der AfD) bereits mehr als einmal hinter gar nicht mehr so vorgehaltener Hand nachgedacht wurde.

Zusammenfassung und Ausblick

Wie in diesem Beitrag gezeigt werden sollte, können repressive strafrechtliche Tendenzen der letzten Jahre nur hinreichend verstanden und der Kritik ausgesetzt werden, wenn sie analytisch zur ‚Krise der Arbeit‘ und eine damit verbundene Krise des Kapitalismus insgesamt in Beziehung gesetzt werden. In dem Maße, wie der Kapitalismus durch permanent steigende Produktivität immer mehr Menschen in ökonomisch Überflüssige verwandelt, steigt systemimmanent die Notwendigkeit, die dadurch bewirkten sozialen Verwerfungen und die zunehmende Verelendung politisch zu verwalten. Die ‚Krise der Arbeitsgesellschaft‘ macht sich mithin auch in einer voranschreitenden Punitivierung und einer wieder repressiveren Ausrichtung des Strafrechts und insbesondere des staatlichen Strafvollzugs geltend, in deren Zuge de facto – und eben darin besteht vielleicht auch das größte Indiz für einen gesamtgesellschaftlichen Krisenzusammenhang – zivilisatorische Errungenschaften wie auch strafrechtliche Entwicklungen der fordistischen Ära, allen voran das Prinzip der Resozialisierung, mehr und mehr zurückgenommen werden.

Die ‚Krise der Arbeit‘ ist dabei auch längst noch nicht an ihrem Höhepunkt angelangt. Glaubt man aktuellen Studien zur ‚Zukunft der Arbeit‘, steht uns dank weiterer Fortschritte auf dem Gebiet digitaler Technologien unmittelbar ein neuer Automatisierungsschub bevor, der in den nächsten zwei Jahrzehnten gut die Hälfte aller Arbeitsplätze vernichten könnte (vgl. Frey/Osborne 2017; Bowles 2014). Dies würde zwangsläufig einen massiven Anstieg der global ohnehin bereits hohen Arbeitslosigkeit bedeuten. Wenn die in diesem Beitrag aufgestellte These eines konstitutiven Zusammenhangs von ‚Krise der Arbeit‘ und strafrechtlicher Punitivität zutrifft, dann ist durchaus zu befürchten, dass auch die repressiven und punitiven Tendenzen im Strafrecht der letzten Jahre nur eine vorläufige Entwicklung beschreiben und in dem Maße weitere Verschärfungen drohen, wie die ‚Krise der Arbeitsgesellschaft‘ weiter voranschreitet.

Wie sich die Dinge in der näheren Zukunft weiterentwickeln werden, hängt natürlich maßgeblich auch von der konkreten Verlaufsform der Krise ab. Sollte die Krise in absehbarer Zeit auch in den westlichen Zentren ein Niveau erreichen, wie es an der Peripherie des kapitalistischen Weltsystems bereits Realität ist, wo mangelnde Weltmarktfähigkeit, angesichts der immer schneller wachsenden kapitalistischen Produktivität, das sonderbare Phänomen sogenannter ‚gescheiterter Staaten‘ hervorbringt, wird sich die in diesem Beitrag aufgeworfene Frage der Punitivierung des Strafrechts möglicherweise nicht mehr oder zumindest anders stellen. ‚Gescheiterte Staaten‘ führen besonders eindringlich vor Augen, was in unseren Breiten gerne vergessen oder verdrängt wird: nämlich dass Aufbau und Erhaltung staatlicher Strukturen wesentlich von einer gelingenden Wertverwertung abhängen, die überhaupt erst die Grundlage ihrer Finanzierung schafft, und diese hat wiederum die hinreichende Ausbeutung und Verwertung menschlicher Arbeit zur Voraussetzung. Fällt diese Grundlage weg, erodiert auch die Staatsmacht, und in den betroffenen Ländern breiten sich anomische und bürgerkriegsähnliche Zustände aus (wobei hier oftmals gerade auch Angehörige des erodierten und entsprechend ‚verwildernden‘ staatlichen Sicherheitsapparats eine tragende Rolle spielen, vgl. Bedszent 2014). Die Diagnose einer Rückkehr des repressiven Strafrechts ist vor diesem Hintergrund also nicht als These der Wiederkehr eines ‚starken Staats‘ miss zu verstehen. Sondern eher im Gegenteil: Der Staat betreibt lediglich mit den Mitteln, die er hat (und solange er sie noch hat), Krisenverwaltung – und eines seiner bevorzugten Mittel hierfür ist das Strafrecht.

Literatur

Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt/Main.

Albrecht, Peter-Alexis (2010): *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*, Berlin.

Alex, Michael (2013): *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*, 2. Auflage, Holzkirchen.

Beatty, Phillip/Petteruti, Amanda/Ziedenisberg, Jason (2007): *The Vortex. The concentrated racial impact of drug imprisonment and the characteristics of punitive counties*, Washington DC.

Bedszent, Gerd (2014): *Zusammenbruch der Peripherie. Gescheiterte Staaten als Tummelplatz von Drogenbaronen, Warlords und Weltordnungskriegern*, Berlin.

Böhm, María Laura (2011): *Der „Gefährder“ und das „Gefährdungsrecht“*. Eine rechtssoziologische Analyse am Beispiel der Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die akustische Wohnraumüberwachung, Göttingen.

Bowles, Jeremy (2014): The computerisation of European jobs, <http://bruegel.org/2014/07/the-computerisation-of-european-jobs>

Braithwaite, John (1989): Crime, shame, and reintegration, Cambridge.

Castel, Robert (2011): Die Krise der Arbeit. Neue Unsicherheiten und die Zukunft des Individuums, Hamburg.

Christie, Nils (1995): Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art, Pfaffenweiler.

Coleman-Jensen, Alisha/Gregory, Christian/Singh, Anita (2014): Household food security in the United States in 2013, ERR-173, U.S. Department of Agriculture.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster.

Davis, Mike (2007): Planet der Slums, Berlin.

Dollinger, Bernd/Lampe, Dirk/Rudolph, Matthias/Schmidt-Semisch, Henning (2015): Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung, in: Kriminologisches Journal 47, 3-21.

Duncker, Simon (2018): Wer hat Angst vorm kranken Mann?, in: Jungle World, 26. 4. 2018.

Dünkel, Frieder/Geng, Bernd (2013): Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich. Indikator für Punitivität?, in: Soziale Probleme 24, 42-65.

Foucault, Michel (1994/1975): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main.

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence against women: an EU-wide survey. Luxemburg: Publications Office of the European Union.

Frey, Carl Benedict/Osborne, Michael A. (2017): The future of employment: how susceptible are jobs to computerization?, in: Technological Forecasting and Social Change 114/C, 254-280.

Frommel, Monika (2016): Wider die Remoralisierung des Strafrechts, in: Novo – Argumente für den Fortschritt, Nr. 121. Online verfügbar unter: https://www.novo-argumente.com/artikel/wider_die_remoralisierung_des_strafrechts

Garland, David (2001): The culture of control. Crime and social order in contemporary society, Oxford.

Geisen, Thomas/Kraus, Katrin/Ziegelmayr, Veronika (Hg.) (1998): Zukunft ohne Arbeit? Beiträge zur Krise der Arbeitsgesellschaft, Frankfurt/Main.

Geremek, Bronislaw (1991): Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München.

Glaze, Lauren E./Kaeble, Danielle (2014): Correctional populations in the United States, 2013. NCJ 248479, December 14, U.S. Bureau of Justice Statistics.

Goffman, Alice (2015): On the run. Die Kriminalisierung der Armen in Amerika, München.

Groenemeyer, Axel (Hg.) (2010): Wege der Sicherheitsgesellschaft. Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten, Wiesbaden.

Haffke, Bernhard (2005): Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?, in: Kritische Justiz 38, 17-35.

Hagemann-White, Carol (2002): Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewalt-Verhältnisse, Frankfurt/Main, 29-52.

Hansen, Ralf (1999): Eine Wiederkehr des „Leviathan“? Starker Staat und neue Sicherheitsgesellschaft. „Zero Tolerance“ als Paradigma „Innerer Sicherheit“?, in: Kritische Justiz 32, 231-253.

Hassemer, Winfried (2000): Die neue Lust auf Strafe, in: Frankfurter Rundschau, 20. 12. 2000.

Hassemer, Winfried/Reemtsma, Jan Philipp (2002): Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit, München.

Hepburn, John R. (1977): Social control and the legal order: Legitimated repression in a capitalist state, in: Contemporary Crises 1, S. 77-90.

Hinton, Elizabeth (2016): From the war on poverty to the war on crime. The making of mass incarceration in America, Cambridge.

Jakobs, Günther (2010): Zur Theorie des Feindstrafrechts, in: Rosenau, Henning/Kim, Sangyun (Hg.): Strafrecht und Strafgerechtigkeit, Frankfurt, 167-182.

Jancovic, Ivan (1977): Labor market and imprisonment, in: Crime and Social Justice 8, 17-31.

Jung, Heike (2000): Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 33, 159-163.

Karstedt, Susanne (2007): Die Vernunft der Gefühle. Emotion, Kriminalität und Strafrecht, in: Kriminologisches Journal, Beiheft 9, 25-45.

Klimke, Daniela (2008): Wach- & Schließgesellschaft Deutschland. Sicherheitsmentalitäten in der Spätmoderne, Wiesbaden.

Klimke, Daniela (2009): Punitivität wegdefinieren, in: Kriminologisches Journal 41, 190-193.

Konicz, Tomasz (2016): Kapitalkollaps. Die finale Krise der Weltwirtschaft, Hamburg.

Krasmann, Susanne (2003): Punitivität als Regierungstechnologie, in: Stangl, Wolfgang/Hanak, Gerhard (Hg.): Innere Sicherheiten, Baden-Baden, 81-98.

Kronauer, Martin (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt/Main.

Kunz, Thomas (2005): Der Sicherheitsdiskurs. Die Innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik, Bielefeld.

Künzel, Christine (Hg.) (2003): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung, Frankfurt/Main.

Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (2006): Zur Punitivität in Deutschland, in: Soziale Probleme 17, 119-154.

Kurz, Robert (1986): Die Krise des Tauscherts. Produktivkraft Wissenschaft, produktive Arbeit und kapitalistische Reproduktion, in: Marxistische Kritik 1, 7-48.

Kurz, Robert (2009): Schwarzbuch Kapitalismus. Ein Abgesang auf die Marktwirtschaft, erweiterte Neuauflage, Frankfurt/Main.

Lautmann, Rüdiger (1993): Die Sexualität wird wieder böse und im Strafrecht liegt das Heil, in: Böllinger, Lorenz/Lautmann, Rüdiger (Hg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, Frankfurt/Main, 149-160.

Lautmann, Rüdiger/Klimke, Daniela (2008): Machtwandel: das Sexualstrafrecht im neoliberalen Staat, in: Prittwitz, Cornelius u.a. (Hg.): Kriminalität der Mächtigen, Baden-Baden, 126-159.

Lembke, Ulrike (2012): Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft, 2. Auflage, Baden-Baden, 235-258.

Lembke, Ulrike (2014): „Vergebliche Gesetzgebung“. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 34, 253-283.

Lessenich, Stephan (2008): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus, Bielefeld.

Marx, Karl (1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, MEW 42, Berlin.

Marx, Karl (1986/1867): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, MEW 23, Berlin.

Matthes, Joachim (Hg.) (1983): Krise der Arbeitsgesellschaft? Verhandlungen des 21. Soziologentages in Bamberg 1982, Frankfurt/Main.

Melossi, Dario (1978): Georg Rusche and Otto Kirchheimer: Punishment and Social Structure, in: Crime and Social Justice 9, 73-85.

Münster, Peter Maria (2013): Wiederentdeckung von Scham und Beschämung in der strafrechtlichen Sozialkontrolle: Das Konzept des reintegrative shaming, in: Sère, B./Wettlaufer, J. (Hg.): Shame between punishment and penance. The social usages of shame in the middle ages and early modern times, Florenz, 349-368.

Negt, Oskar (2010): *Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform*, Göttingen.

Ortlieb, Claus Peter (2009): Ein Widerspruch von Stoff und Form. Zur Bedeutung der Produktion des relativen Mehrwerts für die finale Krisendynamik, in: *EXIT! Krise und Kritik der Warengesellschaft* 9, 23-54.

Ortlieb, Claus Peter (2016): Der prozessierende Widerspruch. Produktion des relativen Mehrwerts und Krisendynamik, in: *Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft*.

Ortlieb, Claus Peter (2019): Ende des Spiels. Warum eine allgemeine Geldentwertung nur eine Frage der Zeit ist, in: ders.: *Zur Kritik des modernen Fetischismus. Die Grenzen bürgerlichen Denkens. Gesammelte Texte von Claus Peter Ortlieb 1997-2015*, Stuttgart, 310-315.

Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (1975): Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich, in: *Kriminologisches Journal* 7, 263-277.

Pollähne, Helmut (2012): „Opfer“ im Blickpunkt – „Täter“ im toten Winkel?, in: Pollähne, Helmut/Rohde, Irmgard (Hg.): *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits? Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug*, Berlin, 5-19.

Pollähne, Helmut/Rode, Irmgard (Hg.) (2010): *Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen. Lebenslange Haftstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung*, Berlin.

Pratt, John/Brown, David/Brown, Mark/Hallsworth, Simon/Morrison, Wayne (Hrsg.) (2005): *The new punitiveness. Trends, theories, perspectives*, Cullompton.

Reiman, Jeffrey/Leighton, Paul (2012): *The rich get richer and the poor get prison. Ideology, class, and criminal justice*, 10. Ausgabe, New York.

Rentschler, Frank (2004): Der Zwang zur Selbstopferung. Fordern und Fördern im aktivierenden Staat, in: *EXIT! Krise und Kritik der Warengesellschaft* 1, 201-229.

Rheinheimer, Martin (2000): *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850*, Frankfurt/Main.

Rode, Irmgard/Kammeier, Heinz/Leipert, Matthias (Hg.) (2005): *Neue Lust auf Strafen*, Münster.

Rose, David (2004): *Guantánamo Bay. Amerikas Krieg gegen die Menschenrechte*, Frankfurt/Main.

Rotter, Mechthild/Stangl, Wolfgang (1981): Die Ausweitung der Geldstrafe im Strafgesetzbuch 1975 als Beispiel sozialdemokratischer Reformpolitik: Reformintention und richterliche Entscheidungspraxis, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 10, 53-63.

Rusche, Georg (1933): Arbeitsmarkt und Strafvollzug, in: *Zeitschrift für Sozialforschung* 2, 63-78.

Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto (1974/1939): *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt/Main.

Rzepka, Dorothea (2004): Punitivität in Politik und Gesetzgebung, in: *Kriminologisches Journal*, Beiheft 8, 136-151.

Sack, Fritz (2004): Wie die Kriminalpolitik dem Staat aufhilft. Governing through Crime als neue politische Strategie, in: *Kriminologisches Journal*, Beiheft 8, 30-50.

Schlepper, Christina (2014a): Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität, Wiesbaden.

Schlepper, Christina (2014b): Die Renaissance des repressiven Strafrechts, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34, 165-182.

Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (Hg.) (2017a): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie, Weinheim.

Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (2017b): Resozialisierung als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit? Die programmatische Neuausrichtung der Bewährungshilfe, in: *Kriminologisches Journal* 49, 3-18.

Schneider, Hans Joachim (2014): *Kriminologie. Ein internationales Handbuch. Band 1: Grundlagen*, Berlin.

Schumann, Karl F. (1981): Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen. Zur aktuellen Diskussion über Rusche/Kirchheimer, in: *Kritische Justiz* 14, 64-77.

Simon, Jonathan (2007): *Governing through crime: How the war on crime transformed American democracy and created a culture of fear*, Oxford.

Singelstein, Tobias/Stolle, Peer (2006): *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, 2. vollst. überarb. Auflage, Wiesbaden.

Stangl, Wolfgang (1988): *Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz*, Wien.

Stangl, Wolfgang/Neumann, Alexander/Leonhardmair, Norbert (2015): Von Krank-Bösen und Böskranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug, in: *Journal für Strafrecht* 2/2015, 95-111.

Steinert, Heinz/Treiber, Hubert (1978): Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“. Eine Kritik an Rusche/Kirchheimer und dem Ökonomismus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung, in: *Kriminologisches Journal* 10, 81-106.

Stückler, Andreas (2017a): Die Krise der Arbeitsgesellschaft und die Rückkehr des repressiven Strafrechts. Zur Aktualität von Rusche/Kirchheimers „Sozialstruktur und Strafvollzug“, in: *Kriminologisches Journal* 49, 42-62.

Stückler, Andreas (2017b): Geschlecht – Konkurrenz – Androzentrismus. Gleichstellung und „Spitzenfrauen“ im Lichte gegenwärtiger Transformationen hegemonialer Männlichkeit, in: Knaut, An-

nette/Heidler, Julia (Hg.): Spitzenfrauen. Zur Relevanz von Geschlecht in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport, Wiesbaden, 139-155.

Stückler, Andreas (2019): Dysfunktionale Funktionalität, in: Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft.

Temin, Peter (2017): The vanishing middle class. Prejudice and power in a dual economy, Cambridge.

Trojanow, Ilja/Zeh, Juli (2009): Angriff auf die Freiheit. Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte, München.

Trotha, Trutz von (2010): Die präventive Sicherheitsordnung: Weitere Skizzen über die Konturen einer „Ordnungsform der Gewalt“, in: Kriminologisches Journal 42, 24-40.

Wacquant, Loïc (2000): Elend hinter Gittern, Konstanz.

Wacquant, Loïc (2009): Bestrafen der Armen. Zur neuen Regierung der sozialen Unsicherheit, Opladen.

Zinn, Howard (2007): Eine Geschichte des amerikanischen Volkes, Berlin.